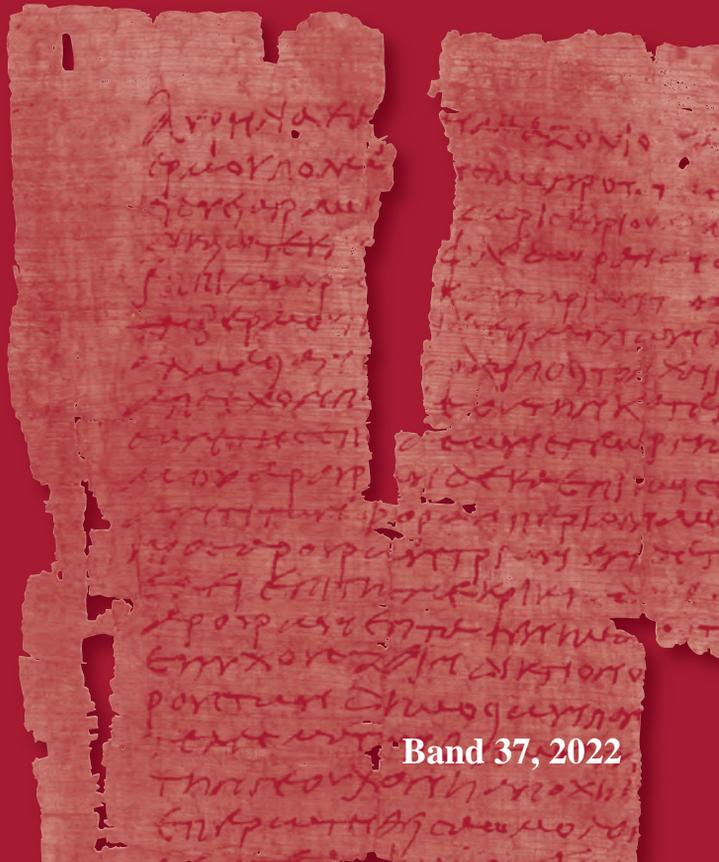


TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik



HOLZHAUSEN

Der Verlag

Band 37, 2022

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Francesco B e r t a n i: A New Structural Reading of the Cyrenaic Suppliants’ Chapter (SEG L 1638, col. B, ll. 110–141)	1
Dan D a n a — Madalina D a n a — Volker W o l l m a n n: Une lettre latine privée sur support céramique d’Ampelum (Dacie Supérieure): l’ <i>offinator</i> C. Iulius Proclus et son cercle (Taf. 1–5)	13
Anna D o l g a n o v: Rich vs. Poor in Roman Courts: A New Edition of Three Judicial Records from Roman Egypt (M.Chr. 80 = P.Flor. I 61; P.Mil.Vogl. I 25 col. I–col. IV 17; P.Stras. I 5) (Taf. 6–12)	35
Susan F o g a r t y: Loan of Money from a <i>signifer</i> (Taf. 13)	93
Juraj F r a n e k: Early Byzantine Amuletic Pendant for Megale, Daughter of Charitous (BNF Froehner.630) (Taf. 14)	97
Nikolaos G o n i s: A View of Arcadia in the Seventh Century	109
Nikolaos G o n i s: A Hermopolite Account of Late Date (Taf. 15)	113
Herbert G r a s s l: Ein unbekannter römischer Ritter auf einer bekannten Inschrift in der Steiermark (Taf. 16)	117
Alan J o h n s t o n: A Warning from Olympia	121
Nicolas L a u b r y: Le retour d’un sculpteur de renom: L’építaphe de Novius Blesamus à Rome (Taf. 17–20)	125
Anastasia M a r a v e l a — W. Graham C l a y t o r: Contributions to the Prosopography of Theadelphia in the Second Century CE	137
Élodie M a z y: A List of Taxpayers from Hermopolis (Taf. 21)	143
Ioannis M y l o n o p o u l o s: A Pig for Poseidon. A Laconian Votive Relief in the Athens Epigraphic Museum (EM 8926) (Taf. 22)	163
Johannes P l a t s c h e k: Frage und Antwort in Recht und Geschäftspraxis der römischen Kaiserzeit: Die Klausel <i>ex interrogatione facta tabellarum signatarum</i>	175
Peter v a n M i n n e n: Model <i>synchoreseis</i> (Taf. 23–24)	203
Bemerkungen zu Papyri XXXV (<Korr. Tyche> 1095–1112)	209
Adnotationes epigraphicae XIII (<Adn. Tyche> 123)	217
Tafeln 1–24	

Frage und Antwort in Recht und Geschäftspraxis
der römischen Kaiserzeit:
Die Klausel *ex interrogatione facta tabellarum signatarum*

Die römische *stipulatio* ist ein Schuldversprechen in mündlicher (Gläubiger-)Frage und (Schuldner-)Antwort¹. Die Klausel *interrogante illo spopondi/-it² bzw fide mea/sua esse iussi/-it³ ille* — „auf Befragen des X habe ich/hat Y es gelobt“ bzw. „es auf meine/seine Treue genommen“ dokumentiert das Geschäft mitunter in den kampanischen Urkunden des ersten nachchristlichen Jahrhunderts. An die Stelle des *abl. absolutus: interrogante illo* tritt in anderen Urkunden (darunter auch kampanische derselben Zeit) der Satz *fide rogavit ille⁴, πίστει ἐπηρώτησεν ὁ δεῖνος⁵ oder stipulatus est ille⁶*: Während in *fide rogavit* die Gläubigerfrage als solche noch eigenen Ausdruck findet, geht sie im hochtechnischen *stipulari* — „sich versprechen lassen“ vollständig auf. Dabei hat *stipulari*

¹ M. Kaser, *Das römische Privatrecht* I, München ²1971, 168; Th. Finkenauer, *Stipulation (Verbalkontrakt)*, in: U. Babusiaux u.a. (Hrsg.), *Handbuch des römischen Privatrechts* I, Tübingen 2023, § 21 Rn. 2. Zum Folgenden auch H. L. W. Nelson, U. Manthe, *Gai Institutiones III 8–181. Die Kontraktobligationen: Text und Kommentar*, Berlin 1999, 468–479.

² TPSulp 27 (48 n. Chr.); TPSulp 57 (50 n. Chr.).

³ TH² 70+71 (59 n. Chr.; G. Camodeca, *Tabulae Herculanenses. Edizione e commento* I, Roma 2017, 237–241); TH A8 (62 n. Chr.; ebd. 251–262); TPSulp 10 (31–60 n. Chr.); 54 (45 n. Chr.); 60 (43 n. Chr.); 61 (43 n. Chr.); 62 (42 n. Chr.); 64 (53 n. Chr.).

⁴ TH A10 scr. pr. (50–64 n. Chr.; Camodeca, *Tabulae Herculanenses* [o. Anm. 3] 273/277); TPSulp 4 (52 n. Chr.); 13 (44–60 n. Chr.); 14 (44–60 n. Chr.); 56 (52 n. Chr.); 58 (31–60 n. Chr.); FIRA III Nr. 87 (139 n. Chr.); 90 (159 n. Chr.); 122/123 (162 n. Chr.).

⁵ P. Turner 22 (142 n. Chr.); BGU III 887 = FIRA III 133 (151 n. Chr.); beide in: J. Nollé, *Side im Altertum. Geschichte und Zeugnisse* II, Bonn 2001, 613–622; P. Dura 31 (204 n. Chr.). In P. Babatha 17 und 18 (128 n. Chr.), wohl auch in P. Hever 63 (127 n. Chr.) steht passivisch *πίστει ἐπηρωτήθη καὶ ἀνθρωπολογήθη*, in P. Babatha 20/21 der *gen. absolutus* *πίστεως ἐπερωτημένης καὶ ἀνθρωπολογημένης*. Die Frage, ob hier überhaupt eine Stipulation bzw. *fidepromissio* dokumentiert werden soll, gehört in eine Untersuchung der Klausel *ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα* (s. sogleich).

⁶ Zum Beispiel FIRA III Nr. 157 (167 n. Chr.); SVindonissa 3 (90 n. Chr.); TH² A6 (50–75 n. Chr.; Camodeca, *Tabulae Herculanenses* [o. Anm. 3] 191–201); TH² 6 + D10 (64 n. Chr.; ebd. S. 99–108); 59 + D01 (40–63 n. Chr.; ebd. S. 176–180); 61 (63 n. Chr.; ebd. S. 180–183). In den Digesten D. 12,1,40 (Paul. 3 quaest.): *lecta est cautio huiusmodi*; D. 32,37,3 (Scaev. 18 dig.): Urkundenwortlaut; D. 45,1,121 pr. (Pap. 11 resp.): *pars cautionis*; D. 45,1,122,2 (Scaev. 28 dig.): Urkundenwortlaut; D. 45,1,126,2 (Paul. 3 quaest.): Urkundenwortlaut; D. 45,2,11,2 (Pap. 11 resp.): *ita cautum*; D. 46,4,18,1 (Flor. 8 inst.) = I. 3,29,2: Formular der *stipulatio Aquiliana*.

besondere Affinität zur Verwendung des Worts *spondere*, das römischen Bürgern vorbehalten ist⁷; *stipulatus est* steht also für die Frage „*Spondesne?*“. Stets korrespondiert bei den genannten Klauseln ein *interrogare*, *fide rogare* oder *stipulari* auf Gläubigerseite aber mit einem *spondere*, *fide sua esse iubere*, *fidepromittere*, πίστει ὁμολογεῖν/ ἄνθομολογεῖν etc. auf Schuldnerseite: Das Geschäft wird in seiner Zweiseitigkeit als vorgenommen dokumentiert. Andere kampanische Urkunden, Quittungen aus dem so genannten „Archiv des Iucundus“, zeigen eine klauselmäßige Bezugnahme auf die *interrogatio facta* — die „stattgehabte Befragung“, ohne dass die Antwort des Befragten eigens als solche bezeichnet würde.

Diesen Phänomenen scheint einerseits die Klausel ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα — „auf Befragen habe ich zugestimmt“ in den gräkoägyptischen Papyri der Kaiserzeit zu entsprechen (die in der modernen Literatur daher zumeist als „Stipulationsklausel“ bezeichnet wird)⁸; die Klausel erscheint „zunehmend regelmäßiger“ ab 221 n. Chr. und zielt am Höhepunkt der Entwicklung so gut wie jede Urkunde⁹. Andererseits scheint dazu die Tatsache zu passen, dass in kaiserzeitlichen und byzantinischen Quellen das Wort *stipulatio* mit ἐπερώτησις/ἐπερώτημα — „Befragung“ übersetzt wird¹⁰.

Ob alle diese Elemente tatsächlich als Beschreibungen der *stipulatio* zur Deckung gebracht werden können, wollen wir in mehreren Schritten untersuchen. In einem ersten Beitrag gilt unser Augenmerk der Klausel über die *interrogatio facta*. Ihre Bedeutung hat J. G. Wolf im Jahr 2015 bereits zutreffend, aber ohne Herleitung und sprachliche Absicherung festgelegt¹¹. Mit der Stipulation hat sie nichts zu tun. Um sie als Teil des Gesamtbilds der (so genannten) Stipulationsklauseln verwerten zu können, soll ihr Verständnis an dieser Stelle diskursiv aus dem Geschäfts-, Urkunden- und Sprachzusammenhang entwickelt werden.

⁷ Gai. 3,93.

⁸ S. nur H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats I*, München 2002, 131–133; J. L. Alonso, *The Constitutio Antoniniana and Private Legal Practice in the Eastern Empire*, in: K. Czajkowski, B. Eckhardt (Hrsg.), *Law in the Roman Provinces*, Oxford 2020, 58f.; U. Yiftach, *Olim tradita fuerunt? On the Obsolescence of the sollemnia verba in Inst. 3.15 pr.*, JJP 51 (2021) 169–187; J. L. Alonso, U. Babusiaux, *Epigraphische und papyrologische Quellen*, in: U. Babusiaux u.a. (Hrsg.), *Handbuch* (o. Anm. 1) § 8 Rn. 104–105; Finkenauer, *Stipulation* (o. Anm. 1) § 21 Rn. 86.

⁹ Ch. Armoni, Th. Kruse, *Papyri editae in memoriam Wm. Brashear II*, ZPE 140 (2002) 168 mit einer Auflistung aller (vermeintlichen) ägyptischen Belege für die Klausel aus der Zeit vor 212 n. Chr.; Yiftach, *Olim tradita fuerunt?* (o. Anm. 8) 171; Finkenauer, *Stipulation* (o. Anm. 1) § 21 Rn. 86 mit Anm. 554.

¹⁰ ThGL s.v. ἐπερώτημα/ἐπερώτησις (Bd. III Sp. 1492 D); LJS s.v. ἐπερώτημα 3 / ἐπερώτησις 2 (S. 618); E. A. Sophocles, *Greek Lexicon of the Roman and Byzantine Periods*, New York 1900, s.v. ἐπερώτημα/ἐπερώτησις (S. 496).

¹¹ J. G. Wolf, *Documents in Roman Practice*, in: D. Johnston (Hrsg.), *The Cambridge Companion to Roman Law*, New York 2015, 69.

1. Die pompejanischen Quittungen des Iucundus

Im „Archiv des L. Caecilius Iucundus“ aus Pompeji sind die Reste von 153 Quittungen aus den Jahren 15 bis 62 n. Chr. erhalten¹², die Zahlungen des Iucundus an die Veräußerer von Versteigerungsgut (*domini auctionis*), Pacht- und Steuerzahlungen belegen. Ein Typus von Auktionsquittungen¹³ zeigt eine Innenschrift in Gestalt einer objektiv stilisierten Zeugenurkunde (*testatio*; Zangemeister: *formula A*)¹⁴: Der zahlende Iucundus (oder sein Schreiber) protokolliert das Empfangsbekennnis des *dominus auctionis* (*dixit se habere ...*) und lässt es von Zeugen versiegeln. Die Außenschrift ist hingegen als Empfangsbekennnis des *dominus auctionis* selbst (gegebenenfalls unter Einschaltung eines Schreibers) verfasst (*chirographum*; Zangemeister: *formula B*): *scripsi me/eum/eam accepisse ...* Neben diesem Typus („*testatio cum chirographo coniuncta*“; Zangemeister: *A + B*) begegnen auch reine *chirographa* (Zangemeister: *B + B*)¹⁵. Ursprünglich reine *testationes* sind nach Zangemeister nicht nachweisbar; in drei Fällen vermutet Zangemeister eine zweifach geschriebene *testatio* verbunden mit einem *chirographum* (*A et A + B*)¹⁶. Die meisten Stücke des Archivs sind *testationes* mit verlorener Außenschrift (Zangemeister: *A + ..*).

Die heterogene Stilisierung und Urheberchaft von Innen- und Außenschrift macht die Quittungen des hier interessierenden Typus *A + B* zu besonderen, uneigentlichen Doppelurkunden¹⁷. Die Anfertigung von Innen- und Außenschrift beschränkt sich hier sicher nicht auf den Zweck der Doppelurkunde, einerseits die Innenschrift zu Beweis-zwecken zu sichern, andererseits den Inhalt der Urkunde durch die Außenschrift lesbar zu machen. Eher kombiniert man, um der Dokumentation möglichst großen Beweiswert zu verschaffen, zwei Urkunden über dasselbe Geschäft¹⁸. Die chirographische Außenschrift war — zumindest — mit dem Siegel des *dominus auctionis* versehen¹⁹. Seine Erklärung auf einer eigenen Tafel entspricht funktional der anderweitig geläufigen

¹² CIL IV 3340 Nr. I–CLIII (Vol. IV Suppl., Pars 1, 281–405; ed. K. Zangemeister [1908]) = G. De Petra, *Atti Acc. Lincei ser. 2,3* (1876) 150–230; ders., *Giornale degli scavi di Pompei*, n.s. 3 (1879) 114–116 = A. Hüttemann, *Die pompejanischen Quittungstafeln des Lucius Caecilius Iucundus*, Darmstadt 2017; in Auswahl: G. Bruns, O. Gradenwitz, *Fontes iuris Romani antiqui I*, Tubingae 1909, 354–361; FIRA III Nr. 128a–131e; chronologischer Überblick bei Zangemeister, CIL IV 3340, S. 417. Im Folgenden werden die Iucundus-Quittungen nur mit der Nummer in CIL IV 3340 zitiert (die der Nummer bei Hüttemann entspricht).

¹³ Belege in der Spalte *A + B* der tabellarischen Übersicht bei Zangemeister, CIL IV 3340, S. 419.

¹⁴ CIL IV 3340, S. 418.

¹⁵ S. die tabellarische Übersicht bei Zangemeister, CIL IV 3340, S. 419.

¹⁶ Nr. 2; 5; 49.

¹⁷ Zur Doppelurkunde s. nur U. Yiftach-Firanko, *Doppelurkunde*, in: R. S. Bagnall u.a. (Hrsg.), *The Encyclopedia of Ancient History*, Malden MA u.a. 2013, 2209–2210.

¹⁸ Übertragen auf die Formalisierung von Zangemeister bedeutet dies: *A + B* ist die Kombination von *testatio* und *chirographum* (jeweils in einfacher Beschriftung), *B + B* ist ein *chirographum* in Doppelurkunde, *A et A + B* ist eine *testatio* in Doppelurkunde, kombiniert mit einem *chirographum*.

¹⁹ Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) 17.

subscriptio/Hypographe des Testators unter der Zeugenurkunde seines Testaments oder des Schuldners unter der *testatio* des Verpflichtungsgeschäfts²⁰, einer „erweiterten Unterschrift“²¹. Man vergleiche etwa die Wiedergabe der besonders aussagekräftigen, subjektiv stilisierten Empfangsquittung eines Verwahrers (wohl aus dem frühen dritten Jahrhundert n. Chr.) in D. 16,3,26,1 (Paul. 4 resp.), die ursprünglich jedenfalls an einen anderen Text anschluss, der den hinterlegten Betrag und den dokumentierten Vorgang bereits genannt hatte²²:

„Ἐλαβον καὶ ἔχω εἰς λόγον παρακαταθήκης τὰ προγεγραμμένα τοῦ ἀργυρίου δηνάρια μύρια, καὶ πάντα ποιήσω καὶ συμφωνῶ καὶ ὁμολόγησα ὡς προγεγραπται καὶ συνεθέμην χορηγῆσαι σοι τόκον ...“

„Ich habe erhalten und habe unter dem Titel der Verwahrung die oben genannten zehntausend Silberdenare und ich werde alles tun und bin einverstanden und habe zugestimmt, wie oben geschrieben steht, und ich habe festgesetzt, dass ich dir Zins leisten werde.“

Im Iucundus-Archiv zeigen zehn Quittungen vom Typus *A + B* (keine vom Typus *B + B*) nach den Editionen am Ende der Außenschrift (mehr oder weniger fragmentarisch und mit Abweichungen insbesondere in Nr. 35 und 46) die Klausel²³:

ex interrogazione facta tabellarum signatarum.

²⁰ Zur Hypographe in den gräkoägyptischen Urkunden s. H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats* II, München 1978, 164–166. S. etwa die griechischen Hypographai unter lateinischen Urkunden: FIRA III 47 (Testament des Antonius Silvanus) Z. 48–51: Ἀντώνιος Σιλβανὸς ὁ προγεγραμμένος ἀντέβαλον τὴν προκείμενὴν μου διαθήκην καὶ ἀναγνώσθε καὶ ἤρεσέ μοι καθὼς πρόκειται, ganz ähnlich in P.Berlin inv. 7124 (= ChLA X 412) und bei Gregor von Nazianz (Migne PG 37, 389–395, s. O. Guéraud, P. Jouquet, Ét. de papyrol. 6 [1940] 17–20); P.Vindob. L 135 (Alexandria, 25.8.27 n. Chr.): Lat. *chirographum*, danach (Z. 16–17) [Λούκιος] Κα[ι]κ[ί]λιος Σεκόνδος ἵππεὺς ὁ προγεγραμμέ[ν]ος ἔλαβον ὡς πρόκει[τα]ι ...; P.Fouad I 45 (= FIRA III 121 = CPL 189; Alexandria, 153 n. Chr.): Lat. *chirographum*, danach (Z. 14–17) Ἀντώνιος Ἡρωνιανὸς ἵππεὺς / [προγεγραμ]μένος ἔλαβον καὶ ὀφίλω / [τὰ προ]κείμενα δηνάρια πενήτηκον/[τα κ]αὶ ἀπ[ο]δώσω καθὼς πρόκειται; s. auch D. 44,7,61 pr. (Scaev. 28 dig.): *Procurator Seii admisit subscriptionem ad argentarium vascularium in verba infra scripta*: Λούκιος Καλάνδιος ἐπέγγων, καθὼς προγεγραπται: ἐστὶν λοιπὰ παρ' ἡμῖν, ὀφειλόμενα τῷ δεῖνι, τόσα.

²¹ Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) 16.

²² Zur Stelle demnächst J. Platschek, *Nochmals zur verzinnten παρακαταθήκη in D. 16,3,26,1 (Paul. 4 resp.) = Paul. 1474 Lenel und nochmals zum „depositum irregulare“*, in: Gedächtnisschrift M. Petrak; zuletzt ausführlich Ph. Scheibelreiter, *Vom „logos“ der Verwahrung. Überlegungen zum Vertragstext in D. 16.3.26.1 (Paul. 4 resp.)*, Index 43 (2015) 353–385, insbes. 366–368 zur Qualifizierung als Hypographe mit Vergleichen zu P.Rein. II 105 (432 n. Chr.) und P.Lond. III 943 (227 n. Chr.); in ὁμολόγησα erkennt Scheibelreiter 366 mit Anm. 96 die „griechische Version der Stipulationsklausel“ (dazu unten bei Anm. 102).

²³ Nr. 17; 25–28; 32; 35 (s. unten nach Anm. 45); 38; 40; 46 (s. unten bei Anm. 89). Die Urkunden 2, 5 und 49, die Zangemeister dem Typus *A et A + B* zuweist, sind nicht ausreichend erhalten, um eine Aussage über das Vorkommen der Klausel auf ihnen zu treffen.

Wir wollen zunächst die Urkunden, die sie aufweisen, im Zusammenhang der rekonstruierbaren Geschäfte des Iucundus verorten. Sodann soll die Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, mit der sich die spezifische Bedeutung der Klausel und der Grund für ihre Aufnahme in die Urkunden festlegen lassen.

2. Die Klausel im Urkunden- und Geschäftszusammenhang

Beispielhaft sei die am besten erhaltene Urkunde Nr. 40 in der Lesung Zange-meisters präsentiert. Es handelt sich — wie bei allen eindeutig dem Typus *A + B* zuzuweisenden Stücken — um ein Triptychon; die *testatio* steht als Innenschrift auf tab. 1 pag. 2 und tab. 2 pag. 3, auf tab. 2 pag. 4 folgen die Namen der Zeugen im Genitiv (neben ihren — verlorenen — Siegeln, die wiederum auf der Schnur saßen, mit der tab. 1 und tab. 2 umspannt waren), auf tab. 3 pag. 5 steht die chirographische Außenschrift, die hier nicht von der Zahlungsempfängerin selbst, sondern „auf ihre Bitte“ von einem Sex. Pompeius Axiochus geschrieben ist und deshalb nicht *scripsi me accepisse*, sondern *scripsi eam accepisse* lautet (sich darin aber immer noch von der *testatio: persoluta habere se dixit* unterscheidet). Die beschriebenen Seiten sind (bzw. waren) mit *cera* beschichtet. Die Seiten tab. 1 pag. 1 und tab. 3 pag. 6, also Vorder- und Rückseite des Konvoluts sind unbeschichtet und unbeschrieben. Auf dem Rücken (*margo*) der tab. 2 findet sich nicht (mehr?) wie auf anderen Triptycha in Tinte die Beschriftung *perscriptio* mit dem Namen des Zahlungsempfängers im Dativ. *Perscriptio* entspricht griech. διαγραφῆ: „Zahlung an X“, „Zahlungsbeleg zulasten des/der X“²⁴. In unserem Fall wäre zu erwarten: *Perscriptio Tulliae Lampyridi*.

tab. 1 pag. 2 (*graphio, scriptura interior*)

HS n(ummum) ΙϞϞϞϞϞDLXII

quae pecunia in stipu-

latum L(uci) Caecili Iucundi

venit ob auctionem

Tulliae Lampuridis

mercede minus

persoluta habere

tab. 2 pag. 3 (*graphio, scriptura interior*)

se dixit Tullia

Lampyris ab L(ucio) Caecili(o)

Iucundo

act(um) Pomp(eis) XK(alendas) Ianuar(ias)

Nerone Caesare II

L(ucio) Caesio Marti(ale) co(n)s(ulibus)

²⁴ Zu *perscribere* s. L. Mitteis, *Trapezitika*, ZRG RA 19 (1898) 213–218; R. Martini, *Perscriptio e diagraphè*, MEP 11 (2006) 59–65; ThLL s.v. *perscriptio* 1 a α II (Bd. X, 1, 2 Sp. 1674 Z. 25–36); F. Preisigke, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden* I, Berlin 1925, s.v. διαγραφῆ 1 (Sp. 344 Z. 26–40).

tab. 2 pag. 4 (*graphio*, mittiger *sulcus*)

L(uci) Vedi Cerati

A(uli) Caecili Philolog(i)

Cn(aei) Helvi Apollon(i)

M(arci) St[a?]bi C(h)ryserot(is)

D(ecimi) Volci Thalli

Sex(ti) [P]om(pei) Axioc(hi)

P(ubli) Sexti Primi

C(ai) Vibi Alcimi

tab. 3 pag. 5 (*graphio*, *scriptura exterior*)

Nerone Caesare II act(um) Pompeis

L(ucio) Caesio Martiale co(n)s(ulibus)

X K(alendas) Ianuarias Sex(tus) Pompeius

Axiochus scripsi rogatu

Tulliae Lampyridis eam

accepisse ab L(ucio) Caecilio Iucundo

sest(ert)ia nummum octo [milia]

quingenti sexages dupun-

dus ob auctionem eius

ex interrogatione facta

tabellarum signatarum

„(Innenschrift:) Tullia Lampyris hat erklärt, dass sie 8562 Sestertien, welches Geld in eine Stipulation zugunsten des Lucius Caecilius Iucundus gelangt ist wegen der Versteigerung der Tullia Lampyris, vollständig bezahlt erhalten hat von Lucius Caecilius Iucundus unter Abzug der Vergütung.

Geschehen zu Pompeji am 10. Tag vor den Kalenden des Januars im zweiten Konsulat des Nero Caesar und dem des Lucius Caesius Martialis (= 23. Dezember 57 n. Chr.).

[Namen der Zeugen]

(Außenschrift:) Im zweiten Konsulat des Nero Caesar und dem des Lucius Caesius Martialis am 10. Tag vor den Kalenden des Januar habe ich, Sextus Pompeius Axiochus, auf Bitten der Tullia Lampyris geschrieben, dass sie von Lucius Caecilius Iucundus achttausendfünfhundertzweiundsechzig Sestertien wegen ihrer Versteigerung erhalten hat, aufgrund erfolgter Befragung der versiegelten Täfelchen.

[am oberen rechten Rand eingefügt:] Geschehen zu Pompeji.“

Die Urkunde ist folgendermaßen im Geschäftsablauf zu verorten: Tullia Lampyris (die *domina auctionis*) strebte die Versteigerung einer (nicht genannten) Sache (wohl durch L. Caecilius Iucundus) an. Dabei sollte Iucundus jedenfalls die Funktion eines Finanzdienstleisters übernehmen. Zunächst wurde dazu eine Verpflichtung des Iucundus begründet, Tullia Lampyris nach der Versteigerung den Betrag, der *in stipulatum suum venit/venerit*, das heißt (wohl): den der Höchstbietende ihm stipulationsweise versprechen würde, abzüglich einer Gebühr auszusahlen. Nach Versteigerung, Höchstgebot und *in*

stipulatum venire zahlt Iucundus an Tullia Lampyris. Unsere Urkunde ist die Quittung über diese Zahlung. Dieses Modell kann — für unsere Zwecke — bei allen Auktionsquittungen zugrunde gelegt werden²⁵.

Die Klausel am Ende der Außenschrift — die in anderen Exemplaren des Typus *A + B* mitunter sicher²⁶ fehlt — ist rätselhaft²⁷ und seit langem umstritten. Zuletzt hat Hüttemann den Meinungsstand dargestellt²⁸.

3. *tabellarum signatarum* als Bezeichnung der Urkunde über das Geschäft des Iucundus mit dem Höchstbietenden
(Wenger, *Quellen*; Wolf, *Neue Rechtsurkunden* [Anm. 29];
Hüttemann, *Quittungstafeln* [Anm. 12])

Hüttemann selbst sieht (im Anschluss an eine Anmerkung von J. G. Wolf zu TPSulp 82 aus dem Jahr 2010, die der Auffassung Wengers von 1953 entspricht) in den *tabellae signatae* die Urkunde über das „Kaufgeschäft“ des Höchstbietenden mit Iucundus²⁹. Aus dieser Urkunde lässt sich der Betrag entnehmen, der dem *dominus auctionis* zur Zahlung durch Iucundus zusteht (von dem allerdings noch die Gebühr einbehalten wird). Das dafür maßgebliche Rechtsgeschäft ist (zumindest nach dem herrschenden Modell) wohlgermerkt nicht ein Kauf zwischen Iucundus und dem Meistbietenden³⁰, sondern der *stipulatus* des Iucundus zulasten des Meistbietenden. Dass die Urkunde darüber als *tabellae signatae* bezeichnet wird, deutet bei diesem Verständnis darauf hin, dass man ihre Siegel erbrochen hat, um dem *dominus auctionis* volle Evidenz über die Höhe des Betrags zu verschaffen. Hätte man dazu lediglich eine unversiegelte Außenschrift gelesen, so wäre die Bezeichnung *interrogatio tabellarum signatarum* nicht angemessen; denn für die Verlässlichkeit der Außenschrift hat die Versiegelung der Innenschrift keine Bedeutung. Bei Entsiegelung der Innenschrift ist der Beweiswert

²⁵ Es entspricht der jetzt herrschenden Meinung, s. die Übersicht bei Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) 206; zu einem früheren Gegenmodell, das den in den Quittungen genannten *stipulatus* zwischen Iucundus und dem *dominus auctionis* verortet, s. ebd. S. 205 Nr. 3. Zur Funktionsweise der Finanzierung einer Auktion A. Bürge, *Fiktion und Wirklichkeit: Soziale und rechtliche Strukturen des römischen Bankwesens*, ZRG RA 104 (1987) 480–486. Zu TPSulp 81 mit weiterer Literatur G. Camodeca, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum I*, Roma 1999, 185–187.

²⁶ Nr. 7, 21, 22, vielleicht auch in Nr. 34.

²⁷ K. Verboeven, *The Sulpicii from Puteoli, argentarii or faeneratores?*, in: P. Defosse (Hrsg.), *Hommage à Carl Deroux III*, Bruxelles 2003, 429: „somewhat enigmatic formula“.

²⁸ Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) 17f. und 207.

²⁹ Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) 91: „nach Befragung der gesiegelten Tafeln [des Kaufgeschäfts zwischen Iucundus und dem Käufer]“; s. schon J. G. Wolf, *Neue Rechtsurkunden aus Pompeji*, Darmstadt 2010, 120: „Mit aller [!] Wahrscheinlichkeit sind die *tabellae signatae* die Urkunde über den Versteigerungsverkauf, die dem Gläubiger Gewißheit gab, daß ihm der gesamte Verkaufserlös, abzüglich der dem Auktionator zustehenden Vergütung ausgefolgt wurde“; doch s. auch unten Anm. 35. Weder Wolf noch Hüttemann zitiert L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, 799 Anm. 697.

³⁰ Zur Frage nach den Parteien des Kaufvertrags eingehend G. Thielmann, *Die römische Privatauktion*, Berlin 1961, 94–131. Sie erscheint mir weiterhin diskussionswürdig, soll aber hier nicht vertieft werden.

dieser Urkunde für die Zukunft aber erheblich vermindert. Selbst wenn eine Urkunde über den *stipulatus* — bei sofortiger Zahlung des Käufers an Iucundus — nur zum Zweck des Beweises gegenüber dem *dominus auctionis* errichtet wurde, ist die Entsigelung im Hinblick auf einen späteren Rechtsstreit nicht unproblematisch. Wenn die Urkunde über den *stipulatus* — im Fall der Stundung, etwa bei Nr. 27, 35 — Iucundus weiterhin als Beweis für seine Forderung gegen den Höchstbietenden dienen muss, wird das Problem der Entsigelung noch deutlicher. Man müsste mutmaßen, dass Iucundus in Zukunft die eröffnete Stipulationsurkunde in Verbindung mit der versiegelten Quittung des *dominus auctionis* als Beweismittel nutzen kann (was das Problem freilich auf die Eröffnung der Quittungsurkunde verschiebt) oder zwei Urkunden über den *stipulatus* errichtet wurden. Aber auch bei Annahme dieser Zusatzhypothesen ist Hüttemanns Interpretation nicht frei von Problemen:

(1) Die Deutung Hüttemanns setzt voraus, dass der Leser der Quittung die Urkunde über die Stipulation des Höchstbietenden als nächstliegende Kandidatin für *tabellae signatae* identifizieren kann. Das ist deshalb bedenklich, weil im Zusammenhang nicht weniger als drei *tabellae signatae* im Sinne von „versiegelten Urkunden“ von Bedeutung sein können:

(a) die Urkunde über die (wie auch immer begründete) Verpflichtung des Iucundus gegenüber dem *dominus auctionis*,

(b) die der chirographischen Erklärung (*B*) entsprechende *testatio* (*A*) über die Zahlung (sie ist räumlich und zeitlich die nächstliegende) und

(c) jene Urkunde über die Stipulation des Höchstbietenden (also des Geschäfts mit einem Dritten).

Zwar begegnet in der Literatur immer wieder die These, der Ausdruck *ex interrogatione facta tabellarum signatarum* sei „nicht mit dem ‚*accepisse*‘ zu verbinden, sondern in Zusammenhang mit dem ‚*ob auctionem eius*‘ zu stellen“³¹; doch würde auch das noch keine Entscheidung zwischen (a) und (c) ermöglichen. Vor allem aber begegnet unsere Klausel auch in einer (hundert Jahre jüngeren) chirographischen Quittung über die Bezahlung eines Kaufpreises unter Bezugnahme auf die Gestaltung des Kaufgeschäfts, errichtet in Ravenna, gefunden im ägyptischen Fayum (SB III 6304 = FIRA III Nr. 134 = CPL 193):

εξ εντερο-
γατιωνε φακτα ταβελλαρουν σιγναταρουμ

Die Zahlung hat in diesem Fall nichts mit einer Auktion, ihre Höhe nichts mit der Verbindlichkeit eines Dritten zu tun. Unsere Klausel kann sich hier auf nichts beziehen, was dem *ob auctionem* der pompejanischen Quittungen entspräche. Als mögliche *tabellae signatae* kommen nur in Betracht:

(a) eine Urkunde über die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung und

(b) die der chirographischen Erklärung entsprechende *testatio*.

³¹ D. Simon, *Studien zur Praxis der Stipulationsklausel*, München 1964, 11. In Wahrheit gehört es zu *scripsi*.

Vom Leser wird auch hier erwartet, dass er *tabellae signatae* eindeutig zuordnen kann. In (a) und (b) überschneidet sich der ravennatische Befund mit dem pompejanischen. Das spricht dagegen, dass die Lösung für die pompejanischen Quittungen gerade in (c) zu suchen wäre. Die ravennatische Urkunde ist mit der Vorstellung, dass unsere Klausel auktionsspezifisch wäre oder im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit eines Dritten stünde, nicht zu vereinbaren. Gleichzeitig verdient im Fall der ravennatischen Urkunde (b) gegenüber (a) den Vorzug. Denn die Existenz einer eigenen Urkunde über die Zahlungspflicht des Käufers ist ganz unwahrscheinlich; eher ist die erweiterte Kaufpreisquittung die einzige Urkunde bzw. das einzige Urkundenpaar über das Geschäft.

(2) Die Lesart Hüttemanns vermag den Befund nicht zu erklären, dass die Einsichtnahme in die Urkunde über die Stipulation des Höchstbietenden

(a) niemals in der *testatio* (A) und

(b) nur in solchen *chirographa* (B) zu finden ist, die mit einer *testatio* zusammengebunden sind (A + B).

Weder ist einsichtig, warum dieses Geschehenselement für die Protokollierung in der *testatio* entbehrlich wäre, noch lässt sich ein Grund finden, warum man es in reinen *chirographa* weglässt.

Man wird es als unwahrscheinlich ausschließen müssen, dass mit unserer Klausel die Einsichtnahme in die Stipulationsurkunde dokumentiert wurde.

4. *tabellarum signatarum* als Bezeichnung der Innenschrift der Quittung (hM)

Die immer noch herrschende Meinung sieht in *tabellarum signatarum* die versiegelte *testatio* der Quittung (A). Während Mommsen *ex interrogazione facta* dabei als Bezugnahme auf ein erfolgtes *Erlaßsgeschäft* in Frage (*interrogatio*) des Schuldners („*HS tot acceptum habesne?*“) und Antwort des Schuldners („*Habeo!*“) in der *testatio* (*tabellarum signatarum*) versteht³² (also eine *acceptilatio*, von der in der *testatio* wohl gemerkt gerade nicht die Rede ist)³³, betrachten De Petra, Bruns, Arangio-Ruiz, aber

³² Th. Mommsen, *Die pompeianischen Quittungstafeln des L. Caecilius Lucundus*, Hermes 12 (1877) 108 = ders., *Gesammelte Schriften* III.3, Berlin 1907, 241.

³³ Zur *acceptilatio*: Gai. 3,169; Kaser, *Privatrecht* (o. Anm. 1) 173; Finkenauer, *Stipulation* (o. Anm. 1) § 21 Rn. 87f. (s. auch unten bei Anm. 96). — Das Verständnis Mommsens legt — vorsichtig: „fort. *addendum*“ — der ThLL seiner Einordnung von *interrogatio* aus unserer Klausel zugrunde: s.v. *interrogatio* I A 2 b a (VII.1, Sp. 2267 Z. 13–17). Von einer *acceptilatio*, allerdings einer „zur bloßen Quittungsurkunde entarteten“, spricht etwa Kunkel in: P. Jörs, W. Kunkel, *Römisches Privatrecht*, Berlin ²1935/³1949, 195. Die Versuche Zangemeisters, CIL IV 3340 (o. Anm. 12) 420, 422, die Interpretation Mommsens als „coniectura unice vera“ zu verteidigen, überzeugen nicht: *habere/accepisse se dixit* dokumentiert ebensowenig eine *acceptilatio* wie *dixit se debere* oder *se daturum esse* eine Stipulation. Gerade der Vergleich mit *dixit se accepisse* in der Beurkundung von Darlehensauszahlungen (Zangemeister, CIL IV 3340, S. 420) zeigt, dass *dixit* für die Äußerung vor den Zeugen steht. Es in den Quittungen darüber hinaus gerade als Gläubigerantwort auf eine Schuldnerfrage zu verstehen, ist willkürlich. Es wäre von vorneherein befremdlich, wenn alle Urkunden vom Typus A + B (oder alle *testationes*? oder

auch J. G. Wolf im Jahre 2015³⁴ die Klausel als Dokumentation der Überprüfung der *testatio*³⁵. De Visscher parallelisiert mit der so verstandenen Klausel die Wendung ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα — „auf Befragen habe ich zugestimmt“ in den gräkoägyptischen Papyri, die er der herrschenden Interpretation als originäre Stipulationsklausel (lat. *stipulatus spondi*) entziehen will³⁶. In vollständiger Ablehnung der These de Visschers sieht Simon (dessen Hauptaugenmerk dem Verständnis von ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα und der Verteidigung der dafür herrschenden Meinung gilt) in der *interrogatio* hingegen die durch kongruente Antwort abgeschlossene „Befragung“ des Höchstbietenden durch Iucundus, das heißt die erfolgte Abnahme des Stipulationsversprechens³⁷.

gar alle Quittungen?) einen Erlass dokumentieren würden: Die Auszahlung des Versteigerungserlöses mag Iucundus aufgrund besonderer Umstände einmal erlassen werden, aber doch nicht in einer solchen Masse von Fällen! Wäre aber die *acceptilatio* zusätzliche Absicherung des realen Zahlungsvorgangs für den Schuldner, wäre umso mehr zu erwarten, dass sie explizit — mit Schuldnerfrage und Gläubigerantwort — in der *testatio* dokumentiert wird. Weitere Argumente gegen die Akzeptilationstheorie bei Thielmann, *Privatauktion* (o. Anm. 30) 207–211, der selbst eine „mündliche Quittung in Frage und Antwort“ annimmt (ohne etwa Jörs, Kunkel zu zitieren), die Präposition *ex* nicht berücksichtigt und den Genitiv *tabellarum signatarum* so versteht wie (zuvor) Mommsen und (später) Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 12 (sogleich bei Anm. 38 und unter 4 a [1]). Ähnlich schon O. Eger, *Eine Wachstafel aus Ravenna aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr.*, ZRG RA 42 (1921) 467: „Hinweis auf die mündliche Verhandlung vor den Zeugen, die in der *testatio* beurkundet war“ (in Gestalt von *dixit*?); J. Kramer, *Vulgärlateinische Alltagsdokumente auf Papyri, Ostraka, Täfelchen und Inschriften*, Berlin 2007, 132: „gemäß der Abmachung, die in den versiegelten Tafeln niedergelegt ist.“ Weitere Literatur bei Finkenauer, *Stipulation* (o. Anm. 1) § 21 Rn. 88 Anm. 587.

³⁴ Was Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) in seiner Ausgabe von 2017, nach Vorwort abgeschlossen 2016, bei der Wiedergabe der Literaturmeinungen S. 207 offenbar nicht mehr berücksichtigen konnte.

³⁵ G. Bruns, *Die pompejanischen Wachstafeln*, ZRG 13 (1878) 366: „nach Einsicht oder Befragung der *tab. sign.*“; V. Arangio-Ruiz, *Parerga*, Napoli 1945, 62; G. Camodeca, *L'archivio Puteolano dei Sulpicii*, Napoli 1992, 33; P. Gröschler, *Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulanensischen Urkundenfunden*, Berlin 1997, 65; J. N. Adams, *Bilingualism and the Latin Language*, Cambridge 2003, 54; Wolf, *Documents* (o. Anm. 11) 69: „This can refer only [!] to the sealed *testatio* and to the declaration by Tullia that she had obtained the money that was due“; vgl. noch oben Anm. 29.

³⁶ F. de Visscher, *La pseudo stipulation ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα*, in: *Symbolae R. Taubenschlag II*, Vratislaviae 1957, 161–169; ders., *D'une clause de style gréco-égyptienne à la stipulation écrite*, BIDR 63 (1960) 19–37.

³⁷ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 10–13; zustimmend D. Nörr, *Rez. Simon*, ZRG RA 82 (1965) 399. Nach Simon „würde zwar eine solche Auslegung [= die von Bruns, Arangio Ruiz, de Visscher] für die Interpretation des ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα selbst dann nicht viel bedeuten, wenn sich diese Auffassung halten ließe“. Dabei beschränkt Simon aber die mögliche Bedeutung unserer Klausel für die Interpretation der „Stipulationsklausel“ in den Papyri auf die konkrete These de Visschers.

a) *ex interrogatione facta* als Bezugnahme auf den *stipulatus* (Roby, *Roman Private Law* [Anm. 41]; Simon, *Stipulationsklausel* [Anm. 31])

Interrogatio facta bedeutet nach Simon nichts anderes als das in der *testatio* angesprochene *in stipulatum venisse*: „Danach dürfte also zu übersetzen sein: ich habe quittiert, daß ich empfangen habe — Summe — betreffs meiner Auktion, entsprechend der (durch die Käufer) vollzogenen Stipulation, gemäß der versiegelten Urkunde.“³⁸ Mit „der versiegelten Urkunde“ meint Simon wohlgerne die *testatio* unserer Quittung³⁹: Die „verkürzte chirographische Außenschrift“ verweise auf „die Bezugnahme“ der *testatio* „auf diese Stipulation“⁴⁰. Dieses Verständnis findet sich bereits gut 60 Jahre zuvor im englischen Standardwerk zum römischen Privatrecht von Roby (der den *stipulatus* zwischen *Iucundus* und dem *dominus auctionis* verortet)⁴¹. Es zeigt deutliche Schwächen:

(1) Die Übersetzung von *tabellarum signatarum* mit „gemäß der versiegelten Urkunde“ übernimmt Simon ohne Weiteres von Thielmann („wie sie in den signierten Tafeln (d. h. im inneren dixit-Exemplar) bezeugt ist“), der seinerseits den Text so ohne Weiteres als „unbefangenerweise übersetzt“ betrachtet⁴² und sich damit letztlich auch nur auf Mommsen verlässt⁴³; nichts anderes dürfte schon für Roby gelten⁴⁴. Die kritische Fokussierung auf Mommsens Gleichsetzung von *interrogatio* und *acceptilatio* verhindert offenbar stets eine weitergehende Auseinandersetzung mit Mommsens Übersetzung der Klausel. Dass sich die *testatio* als *tabellae signatae* bezeichnen lässt und es gerade um sie geht, ist wahrscheinlich. Doch wäre der Genitiv (*gen. subiectivus*?) zur Bezeichnung der *testatio* als Bezugnahme auf die Stipulation: „die Befragung/Stipulation der *testatio*“ = „die von der *testatio* genannte Befragung/Stipulation“ befremdlich. Mir sind

³⁸ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 12.

³⁹ Anders Hüttemann, *Quittungstafeln* (o. Anm. 12) 207 und 18: „[Simon] stellte [*ex?*] *interrogatione facta tabellarum signatarum* in einen Zusammenhang mit den nichterhaltenen (!) Tafeln, die die aus der Auktion resultierende Stipulation des Käufers gegenüber *Iucundus* zum Inhalt hatten“, das sei „ein wagemutiges Unterfangen“ gewesen. In Wahrheit übernimmt Simon von Mommsen und Thielmann das Verständnis von *tabellarum signatarum* und ersetzt die Gleichsetzungen Mommsens „*interrogatio* = *acceptilatio*“ und Thielmanns „*interrogatio* = mündliche Quittung“ durch „*interrogatio* = Stipulation“. Wagemutig ist das Ganze nur, weil Simon die entsprechende Interpretation durch Roby, *Roman Private Law* (s. Anm. 41) offenbar nicht zur Kenntnis genommen hat.

⁴⁰ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 12.

⁴¹ H. J. Roby, *Roman Private Law in the Times of Cicero and the Antonines II*, Cambridge 1902, 60f.; später C. E. Dexter, *The Casa di L. Cecilio Giocondo in Pompeii*, Ann Arbor, London 1979, 191; unklar bleibt, wie E. Seidl, *Rez. Symbolae R. Taubenschlag*, SDHI 23 (1957) 359 unsere Klausel — in Quittungen — als „Stipulationsklausel“ verstehen will. Der Genitiv *tabellarum signatarum* scheint bei ihm überhaupt keine Berücksichtigung zu finden.

⁴² Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 11 Anm. 47; Thielmann, *Privatauktion* (o. Anm. 30) 209.

⁴³ S. oben bei Anm. 32.

⁴⁴ Roby, *Roman Private Law* (o. Anm. 41) 60f. Anm. 3.

keine Vergleichsfälle für eine solche Konstruktion: *aliquid negotium alicuius instrumenti* bekannt. Sie müssten etwa lauten: *stipulatio tabularum, mutuum chirographi, venditio instrumenti* etc. Hieran soll deutlich werden, dass der Leser den Genitiv *alicuius rei* in Verbindung mit einem Rechtsgeschäft — und erst recht, wenn dafür das Wort *interrogatio* Verwendung findet — stets als *gen. obiectivus*, die *tabellae* also stets als Gegenstand der *interrogatio* verstehen wird. Um das zu vermeiden, wäre ein Nebensatz *ita uti scriptum est in tabellis signatis* o.Ä. wohl unumgänglich. *Tabellarum signatarum* mit „gemäß der versiegelten Urkunde“ zu übersetzen, unterstellt eine unglückliche sprachliche Einmaligkeit. Die Paulus-Stelle D. 3,5,6 (9 ed.):

quia in bonae fidei iudiciis officium iudicis valet, quantum in stipulatione nominatim eius rei facta interrogatio

spricht — zumal in der Lesart Simons, der darin den Ausdruck *eius rei facta interrogatio* erkennt — nicht für, sondern gegen die „philologische Zulässigkeit“⁴⁵ der Interpretation unserer Klausel durch Simon: *eius rei* ist hier sicher *gen. obiectivus*.

Besonders schlecht scheint mir die Deutung Simons dabei zu Nr. 35 zu passen, wo der Urkundenverfasser — nach der Lesung Zangemeisters — so frei ist, auf *facta* und *signatarum* zu verzichten:

[*ex interrogatio*]ne tabell-
aru(m)
[i]n idus Febr(uarias) ...

Facta bedeutet für ihn ersichtlich nicht, dass der Befragungsvorgang durch Antwort abgeschlossen ist (wie für die Stipulation erforderlich, vgl. Simon: „[durch die Käufer] vollzogene Stipulation“); *interrogatio* ist für ihn die (zunächst noch unbeantwortete) Frage. *Tabellae* wird noch nicht einmal durch *signatae* identifiziert — so selbstverständlich ist es ihm, dass „die Urkunde“ zum Gegenstand der *interrogatio* gemacht wird.

(2) Könnte und müsste der Leser *ex interrogatione facta* im Sinne von *ex stipulatu* oder *sup stipulatu* (Nr. 16) verstehen, so wäre der Verweis auf die *testatio* ebenso entbehrlich wie bei allen anderen Elementen der chirographischen Außenschrift, insbesondere beim Betrag der Zahlung. Zur Stipulation selbst lässt sich der *testatio* nämlich nicht mehr entnehmen, als dass sie stattgefunden hat, insbesondere nicht der Zeitpunkt ihres Abschlusses und der Name des Höchstbietenden. Warum also sollte die Außenschrift/das *chirographum* gerade in puncto *interrogatio*/Stipulation auf die Innenschrift/*testatio* verweisen? Warum unter Variation von *stipulatus* zu *interrogatio facta*? Warum überhaupt mit einer Klausel, die umfangreicher ist als das vermeintliche Verweisziel? Umgekehrt ist etwa in Nr. 21 (*chirographum* in Innen- und Außenschrift) der Hinweis auf den *stipulatus* nur in der Außenschrift enthalten, in Nr. 24 fehlt er ganz. Für die Zwecke unserer Quittungen dürfte der Hinweis auf den

⁴⁵ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 10; 12 Anm. 56. Mit „philologischer Zulässigkeit“ meint Simon offenbar, dass *interrogatio* zur Bezeichnung des vollständigen Befragungsakts belegt ist, doch s. unten Anm. 52.

stipulatus eine ähnlich untergeordnete Rolle spielen wie die Person des Käufers und die versteigerte Sache: Die Quittung benötigt Iucundus zur Verteidigung gegen konkrete Forderungen des *dominus auctionis* — die dieser erst einmal substantiieren müsste. Es läge dann wiederum beim *dominus auctionis* darzulegen, dass die quittierte Zahlung nicht die von ihm nunmehr geltend gemachte Forderung betraf. Nach Simon ist „der Hinweis auf die Stipulation der Käufer das beste Mittel zur Bezeichnung der Forderung, über die man quittierte“⁴⁶. Solange aber zwischen Iucundus und dem *dominus auctionis* nicht mehrere Forderungen *ob auctionem* im Raum stehen, gibt es gar kein gesteigertes Bedürfnis, die durch Zahlung nunmehr beglichene Forderung genauer zu bezeichnen als mit *ob auctionem eius*. Wenn mehrere Forderungen *ob auctionem eius* im Raum stehen, ist der Hinweis auf den *stipulatus* auch kein taugliches Zuordnungsmerkmal. Warum also sollte man den Aufwand einer eigenen Klausel und einer Variation der Terminologie betreiben?

(3) In der ravennatischen Urkunde meint Simon *ex interrogatione facta = ex stipulatu* „leicht als Hinweis auf die in der Innenschrift befindliche Garantiestipulation“ (des Verkäufers für Eviktion und Sachmängel) identifizieren zu können⁴⁷. Man fragt sich, warum die Worte „aus abgeschlossener Garantiestipulation“ die letzte Klausel der Verkäufereklärung bilden sollten. Nichts von dem, was der Verkäufer zuvor bestätigt, hat er *ex stipulatu* „a u f g r u n d einer Stipulation“ getan. Dass er die verkaufte Sklavinnen nach Abschluss der Garantiestipulation übergeben hat, trifft zwar zu, ergibt sich aber bereits aus *δουπλα οπτμικς κονδικιωνιβους* (Z. 7) und passt nicht zu *ex*.

(4) Auch Simon vermag nicht zu erklären, warum ausschließlich die chirographische Außenschrift von *testationes* unsere Klausel attrahiert, während in der Außenschrift von *chirographa* die Bezugnahme auf den *stipulatus* aus der Innenschrift wörtlich übernommen wird.

b) *ex interrogatione facta tabellarum signatarum* als Dokumentation der Genehmigung der Innenschrift (Bruns, *Wachstafeln*; Arangio-Ruiz, *Parerga*; Wolf, *Documents* [Anm. 35] u.a.)

Bleibt man beim *gen. obiectivus*, so hat die *interrogatio* die *tabellae signatae* zum Gegenstand, die sich wiederum mit der *testatio* (*A*) identifizieren lassen.

(1) *Die tabellae signatae als Objekt der interrogatio*

Dagegen wendet Simon ein, die „Beziehung von *interrogatio* auf Urkunden“ sei „nicht belegt“ und „unerträglich“⁴⁸. Die juristischen Quellen zeigten „den Terminus *interrogatio* immer [!] in klarer Beziehung zu einer *stipulatio* oder *acceptilatio*“⁴⁹. Letzteres ist unzutreffend: Die juristischen Quellen kennen auch (und häufiger!) die

⁴⁶ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 12f.

⁴⁷ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 12 Anm. 55.

⁴⁸ Unter Verweis auf Zangemeister, CIL IV 3340, S. 422. Man messe an diesem Verdict nicht Simons, Thielmanns und Mommsens Verständnis des Genitivs!

⁴⁹ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 10.

interrogatio in iure, also die Befragung des (potentiellen) Prozessgegners⁵⁰, und die *interrogatio* als „Verhör“, „Eilvernahme“ von Sklaven und Zeugen. Sie kennen *interrogare* beim Abschluss des Kaufs⁵¹. Außerdem können die Juristenbelege, in denen die Stipulation als Ergebnis von *interrogatio* und *responsio/responsus* beschrieben wird, (noch) keine Synonymität von *interrogatio* und *stipulatio/stipulatus* belegen. Belege für *interrogatio* als vollständigen Befragungsakt (einschließlich der Schuldnerantwort) und nicht als bloße Gläubigerfrage sind in den Juristenschriften kaum auszumachen⁵². *Interrogatio* „heißt“ bei den Juristen sicher nicht „Stipulation“.

Was von der „Unhaltbarkeit“⁵³ der von Simon bekämpften Auslegung übrigbleibt, ist die Tatsache, dass in der gesamten lateinischen Literatur nirgends von der *interrogatio* (oder dem *interrogare*) im Sinne der Untersuchung eines Schriftstücks oder einer anderen Sache die Rede ist. Befragte einer *interrogatio* sind stets Personen. Doch müssen die *tabellae signatae* in unserer Klausel keineswegs die Position des „Befragten“ einnehmen; sie lassen sich vielmehr auch als Gegenstand der Befragung einer Person (des chirographisch erklärenden *dominus auctionis*) verstehen.

(2) *Interrogatio* als Teil des Beurkundungsvorgangs bei Seneca

Berücksichtigung verdient zunächst eine Seneca-Stelle. Simon selbst bezieht mit Erman Sen. ben. 3,15,2–3 auf die Kombination von *testatio* und *chirographum*⁵⁴:

Adhibentur ab utraque parte testes; ille per tabulas plurium nomina interpositis parariis facit; ille non est interrogatione contentus, nisi reum manu sua tenuit. O turpem humani generis fraudis ac nequitiae publicae confessionem! anulis nostris plus quam animis creditur. In quid isti ornati viri adhibiti sunt? in quid inprimunt signa? nempe ne ille neget accepisse se, quod accepit. Hos incorruptos viros et vindices veritatis existimas — at his ipsis non aliter statim pecuniae committentur.

„Von beiden Parteien werden Zeugen beigezogen. Jener schafft durch die Urkunde(n?) (gleich) mehrerer (?) Schuldtitel, indem Mittelsleute eingeschaltet werden

⁵⁰ Dazu H.-D. Spengler, *Studien zur interrogatio in iure*, München 1994; in den Urkunden: TPSulp 24 (35 n. Chr.).

⁵¹ Unten bei Anm. 97.

⁵² Allenfalls (!) D. 3,5,6 (Paul. 9 ed.): *Quia tantundem in bonae fidei iudiciis officium iudicis valet, quantum in stipulatione nominatim eius rei facta interrogatio* (gerade die Frage konkretisiert wohlgermerkt die Leistungspflicht); D. 44,7,52,3 (Mod. 2 reg.): *Re et verbis pariter obligamur, cum et res interrogationi intercedit* (im vorangehenden § 2 ist *interrogatio* wohlgermerkt gerade die Gläubigerfrage); D. 46,4,1 (Mod. 2 reg.): *acceptilatio est liberatio per mutuum (!) interrogationem, qua utriusque contingit ab eodem nexu absolutio*; D. 50,16,7 (Paul. 2 ed.): *„Sponsio“ appellatur non solum quae per sponsus interrogationem* (Frage nach Übernahme einer Bürgschaft?) *fit, sed omnis stipulatio promissioque*. Das sind höchstens vier Belege, eher einer (und zwar ein besonders fragwürdiger zur *acceptilatio*), von ca 30 für *interrogatio* in den Digesten und bei Gaius. In den weiteren von Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 10 Anm. 42 genannten Belegen meint *interrogatio* sicher nur die Gläubigerfrage (mit D. 44,7,7,1 ist wohl D. 44,7,1,7 gemeint: *ex interrogatione et responsu*).

⁵³ O. Anm. 37.

⁵⁴ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 10 mit Anm. 39.

(?). Jener ist nicht mit der *interrogatio* zufrieden, solange er nicht den Schuldner mit dessen handschriftlicher Erklärung festgehalten hat. Welch schändliches Bekenntnis zur Verlogenheit des Menschengeschlechts und zur allgemeinen Liederlichkeit! Unseren Siegelringen vertraut man mehr als unserer Gesinnung! Wozu hat man diese hochangesehenen Leute beigezogen? Wozu siegeln sie? Doch wohl, damit jener nicht bestreitet erhalten zu haben, was er erhalten hat. Diese Leute hältst du für unverdorben Garant der Wahrheit — aber ihnen selbst wird man auch nicht ohne Weiteres Geld anvertrauen.“

Es ist unklar, wieviele Fälle Seneca hier beschreibt, an denen sich das fehlende Vertrauen unter den Menschen zeigen soll. Dass zu einem Geschäft von beiden Seiten Zeugen hinzugezogen werden (*adhibentur testes*), könnte bereits einen ersten Fall zur Gänze beschreiben. Andererseits geht es Seneca später nur um die Zeugen; dann zeigt sich, dass sie eine Urkunde gesiegelt haben (*in quid imprimunt signa?*), und als Inhalt der Urkunde lässt sich jedenfalls der Infinitiv *accepisse* erkennen (*nempe ne ille neget accepisse se, quod accepit*)⁵⁵. Vielleicht bildet die Hinzuziehung der Zeugen und die Errichtung einer Zeugenurkunde — *testatio* — also die Ausgangssituation, die die folgenden Phänomene (*Ille- Ille-*) jeweils ergänzen. Hinter dem ersten *Ille*-Satz vermutet Mitteis eine Praxis „der Zuziehung von Maklern, welche den Vorgang in ihrem Tagebuche registrieren“⁵⁶. *Ille* ist dabei tendenziell ein Gläubiger. Der zweite *ille* — ein anderer Gläubiger — ist nicht „mit der *interrogatio* zufrieden“, sondern besteht auf einer eigenhändigen Erklärung des Schuldners (*nisi reum manu sua tenuit*)⁵⁷. Auch wenn bei Seneca zuvor (unter anderem) von der *stipulatio* (eines Käufers zugunsten des Verkäufers) die Rede ist⁵⁸, wird doch nicht jener Fall weitergeführt; *interrogatio* muss hier nicht als „Stipulationsfrage“ oder „Befragungsakt bei der Stipulation“ Verwendung finden⁵⁹: Wenn es — wie auch Simon vermutet — um die Ergänzung der *testatio* um ein *chirographum* geht, so besteht das für Seneca Anstößige nicht darin, dass sich der Gläubiger nicht mit der mündlichen Stipulation des Schuldners begnügte

⁵⁵ Nach É. Jakab, *Senecas Misstrauen in Brief und Siegel*, in: R. van den Bergh u.a., *Meditationes de iure et historia. Essays in honour of Laurens Winkel*, Fundamina 20/1 (2014) 410 “verweist die Wendung ... wiederum auf die Urkundenform des Chirographum: Die bekannte Klausel *scripsi me accepisse* kommt nie in *testationes*, nur in *chirographa* vor.“ Das gilt zweifellos für *scripsi*, doch spiegelt sich *scripsi* keineswegs in *ne neget*. Seneca kann mit der von den Zeugen gesiegelten Urkunde ohne Weiteres die *testatio* mit Wortlaut *dixit se accepisse* meinen.

⁵⁶ Mitteis, *Trapezitika* (o. Anm. 24) 233; s. auch Jakab, *Senecas Misstrauen* (o. Anm. 55) 409 mit weiterer Literatur.

⁵⁷ Nach A. Bürge, *Römisches Privatrecht*, Darmstadt 1999, 122 auf dessen „Unterschrift“, doch s. unten Anm. 59.

⁵⁸ Sen. ben. 3,15,1: *Utinam nulla stipulatio emptorem venditori obligaret nec pacta conventaque impressis signis custodirentur!*

⁵⁹ So aber ThLL s.v. *interrogatio* I A 2 b (VII.1, Sp. 2267 Z. 8f.); Nörr, *Rez. Simon* (o. Anm. 37) 399 mit Anm. 6; Camodeca, *L'archivio Puteolano* (o. Anm. 35) 33f. Anm. 38 mit weiterer Literatur; Jakab, *Senecas Misstrauen* (o. Anm. 55) 410, 417. *Interrogare/interrogatio* begegnet bei Seneca auch sonst nirgends mit erkennbarem Bezug zur *stipulatio*.

und auf Errichtung einer Urkunde bestünde (Urkunde und Zeugen sind ja bereits vorgesehen), sondern darum, dass er sich mit dem bereits erreichten Stand der Beurkundung nicht zufriedengibt und ein zusätzliches *chirographum* des Schuldners will⁶⁰. *Interrogatio* ist dann ein Element, das gerade zur Errichtung der ersten Urkunde gehört, die gerade kein *chirographum* ist, und dem die chirographische Erklärung des Schuldners nachfolgt. Dies spiegelt *mutatis mutandis* in derart frappierender Weise den chirographischen Vermerk *ex interrogazione facta tabellarum signatarum* auf unseren Quittungen wider, dass die Erklärung des Genitivs *tabellarum signatarum* für deren Verständnis geradezu nebensächlich wird (doch s. sogleich). So verstanden spricht die Seneca-Stelle nicht gegen die Auffassung, die Klausel stelle „das Bekenntnis des Subscribenten zur Innenschrift“ dar⁶¹, sondern dafür. Wenn aber Seneca mit der *interrogatio* ohne weitere Erläuterung die Frage nach Genehmigung der *testatio* meint, so muss er offenbar eine Kontamination mit der *stipulatio* beim Leser nicht befürchten. *Interrogatio* bezeichnet dann zu seiner Zeit und in seiner Wahrnehmung (noch) nicht die *stipulatio*, zumindest nicht in einer Weise, die einem anderen Verständnis auch im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften irgendwie im Wege stünde. Wir haben bereits gesehen, dass das auch für die Juristenschriften gilt⁶².

(3) *Genehmigung einer Zeugenurkunde durch den Erblasser auf Befragen bei Cervidius Scaevola*

Man betrachte außerdem:

D. 32,39,1 (Scaev. 20 dig.)

Propositum est non habentem liberos nec cognatos in discrimine vitae constitutum per infirmitatem arcessitis amicis Gaius Seio contubernali dixisse, quod vellet ei relinquere praedia quae nominasset, eaque dicta in testationem Gaium Seium redegisse etiam ipso testatore interrogato, an ea dixisset, et responso eius tali μάλιστα inserto: quaesitum est, an praedia, quae destinata essent, ex causa fideicommissi ad Gaium Seium pertinerent. respondit super hoc nec dubitandum esse, quin fideicommissum valet.

„Es wurde folgender Fall vorgelegt: Jemand, der weder Kinder noch sonstige Verwandte hatte, blickte aufgrund von Krankheit dem Tod ins Auge und erklärte vor herbeigeholten Freunden seinem Zeltgenossen Gaius Seius, er wolle ihm Grundstücke hinterlassen, die er namentlich bezeichnet hatte. Diese Erklärung brachte Gaius Seius in die Gestalt einer Zeugenurkunde (*testatio*) und fragte (*interrogato*) auch den Erblasser selbst, ob er dies gesagt habe, und dessen Antwort: „Gewiss!“ („Μάλιστα!“)

⁶⁰ Vom *chirographum* ist ausdrücklich die Rede in Sen. ben. 2,23,2, der Komplementärstelle zu 3,15,2, s. Bürge, *Privatrecht* (o. Anm. 57) 122 Anm. 30. In *ille ... reum manu sua tenuit* muss sich *sua* auf *reum* beziehen; *sua manus* ist also „dessen eigene Hand“, vgl. H. Menge, Th. Burkard, M. Schauer, *Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik*, Darmstadt 2020, § 86,2; J. B. Hofmann, A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik*, München 1965, § 103 a β.

⁶¹ So Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 9f., der nicht erklärt, warum sie dagegenspreche. Offenbar hält er es für selbstverständlich, dass *interrogatio* für die Stipulation steht.

⁶² S. oben bei Anm. 52.

wurde eingefügt (*inserto*). Es wurde gefragt, ob die Grundstücke, die bestimmt worden waren, aufgrund Fideikommisses dem Gaius Seius zustünden. [Scaevola] hat geantwortet, daran bestehe kein Zweifel, da ja das Fideikommiss wirksam sei.“

Die Zeugenurkunde ist errichtet; auf Befragen erklärt sich der Erblasser mit ihrem Inhalt einverstanden; sein Einverständnis wird dokumentiert — sicher nicht durch Einfügung des einen Worts „Μάλιστα“, sondern in Gestalt eines Satzes, vielleicht mit indirekter Rede, vielleicht unter Hinweis darauf, dass der Erblasser dies auf Befragen erklärte. Ergebnis der *interrogatio* ist hier — bezieht man *inserto* auf die *testatio* — nicht eine chirographische Erklärung des Erblassers, sondern ein protokollierender Vermerk in der *testatio* (womit sich der Gläubiger im Seneca-Fall nicht zufriedengibt). De Visscher behandelt die Scaevola-Stelle als Beleg für eine hellenistische Urkundenpraxis, die sich in der Klausel ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα widerspiegelt⁶³, was Simon mit — durchaus treffenden — Überlegungen zur statistischen Chronologie dieser Klausel in den Papyri abtut⁶⁴. Dass die Stelle mit *testatio*, *interrogari* und Dokumentation der Parteierklärung zum Befund unserer Quittungen passt, gerät dabei aus dem Blick. Als Beleg gegen sein Verständnis von *interrogatio* und für ein Verständnis als Anerkennung des Urkundeninhalts auf Befragen nimmt Simon die Stelle ebensowenig wahr wie Sen. ben. 3,15,2.

Würde sich die *interrogatio* in unseren Quittungen an die *tabellae signatae* richten (als „Befragung“, d.h. Untersuchung, Heranziehung der versiegelten Urkunde), so wäre das Partizip *signatarum* zumindest erklärungsbedürftig: Im Moment ihrer inhaltlichen Untersuchung dürften die *tabellae* ja gerade nicht versiegelt — *signatae* — sein. Außerdem wäre zuzugeben, dass kein Anlass besteht, zum Zweck der Ausfertigung des *chirographum* die gerade erst verfasste *testatio* nach ihrem Inhalt zu „befragen“⁶⁵. Richtet sich die *interrogatio* aber an den *dominus auctionis*, so kann die Frage lauten, ob die bereits versiegelte *testatio* (die er zuvor lesen konnte oder die ihm vorgelesen wurde) seinem Willen entspricht. Das Partizip *signatarum* bereitet dann keine Schwierigkeiten. Nur diese Auffassung kann erklären, warum sich die Klausel auf das *chirographum* (*B*) im Typus *A + B* beschränkt: Bei reinen *chirographa* (*B + B*) besteht kein Anlass, die eigenhändige Quittung sogleich eigenhändig anzuerkennen⁶⁶. Innerhalb der *testatio* (*A*) ergreift die Partei selbst aber nicht das Wort, die Dokumentation der Urkundengenehmigung erfolgt im *chirographum*. Dass sich die *interrogatio* auf die bereits versiegelte *testatio* bezieht, schneidet dem Betroffenen den möglichen Einwand ab, die Urkunde sei nach seiner Genehmigung noch verändert worden.

⁶³ De Visscher, *D'une clause de style* (o. Anm. 36) 24.

⁶⁴ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 14f. mit Anm. 69; s. schon M. Hässler, *Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden*, Berlin 1960, 38 Anm. 177.

⁶⁵ Thielmann, *Privatauktion* (o. Anm. 30) 209.

⁶⁶ Zum Verzicht auf die Hypographe bei holographischen Cheirographa in den gräko-ägyptischen Papyri s. Wolff, *Recht der griechischen Papyri* (o. Anm. 20) 163 mit Anm. 2.

(4) *Doppelter Akkusativ bei interrogare*

Alles deutet darauf hin, dass das richtige Verständnis unserer Klausel exakt (erst) vor wenigen Jahren durch J. G. Wolf am Beispiel von Quittung Nr. 40 getroffen wurde:

„a final clause referring to her [Tullia Lampyrus] having been asked questions about the sealed tablets (ex interrogatione facta tabellarum signatarum)“⁶⁷.

Die (ausführliche) Antwort der/des derart Befragten besteht in *scripsi me/eam accepisse* ... Die Befragung könnte also lauten: „Hast du von L. Caecilius Iucundus soundsoviele Sestertien erhalten aufgrund deiner Auktion, wie in der versiegelten Urkunde geschrieben steht?“ Um dies auch sprachlich abzusichern, seien die folgenden Überlegungen formuliert.

Interrogare ist (wie das griechische ἐπερωτᾶν) mit dem doppelten Akkusativ konstruierbar: Im Akkusativ steht die Person des Befragten; im Akkusativ steht aber auch der Gegenstand der Befragung: *Aliquem aliquid interrogare* heißt „jemanden nach/über etwas befragen“⁶⁸. Mitunter steht *interrogare* ohne Angabe eines (subintelligierten) Befragten nur mit dem Gegenstand der Befragung im Akkusativ⁶⁹. Die Beschränkung der Phänomene auf „Neutra von Pronomina und Adjektive und die in Senatssitzungen verwendete Formel *aliquem sententiam rogare* (selten *interrogare*)“⁷⁰ berücksichtigt nicht die Belege für *causas interrogari*⁷¹ „(vor Gericht) über die Gründe befragt werden“ und *causam interrogare* „(jemanden) über den Grund befragen“⁷². Auch wenn der belegte Anwendungsbereich beschränkt bleibt, ist dies — gerade im Hinblick auf das ehrwürdige *aliquem sententiam interrogare* im Senat — mit einer besonderen Altertümlichkeit der Konstruktion vereinbar und begründbar, die wiederum — auch im Hinblick auf das gerichtliche *causas interrogare* und *aliquem testimonium interrogare*⁷³ — gerade zur Gesetzes-, Formel- und Urkundensprache passt. Dem deutschsprachigen Betrachter erscheint der doppelte Akkusativ bei Übersetzung mit „befragen“ zweifellos fremd; um uns anzunähern, wollen wir uns mit „jemanden etwas abfragen“ behelfen.

Aliquem sententiam interrogare heißt „jemanden sein Urteil/seine Meinung abfragen“, „jemanden über/nach sein/em Urteil / seine/r Meinung befragen“. Tritt die Konstruktion hinsichtlich des Befragten ins Passiv, bleibt der Gegenstand der Befragung im Akkusativ:

⁶⁷ Wolf, *Documents* (o. Anm. 11) 69 (meine Hervorhebungen, vgl. auch o. Anm. 35).

⁶⁸ ThLL s.v. *interrogo* I B 1 a B (VII,1, Sp. 2270 Z. 48–65); J. B. Hofmann, A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik*, München 1965, 43 mit Cic. Tusc. 1,57: *pusionem quandam Socrates interrogat quaedam geometrica de dimensione quadrati* als ältestem Beleg für *interrogare* mit substantivischem Objekt.

⁶⁹ ThLL s.v. *interrogo* I B 2 b (VII.1, Sp. 2272 Z. 1–30).

⁷⁰ Menge, Burkard, Schauer, *Lehrbuch* (o. Anm. 60) § 355 4a.

⁷¹ Quint. decl. 256, p. 47, 24; Amm. 30,5,9.

⁷² Quint. decl. 344, p. 357.

⁷³ Suet. Tib. 71: *Militem quoque Graece testimonium interrogatus nisi Latino respondere vetuit*.

CIL VIII 15880

L(ucius) Calpurnius M[a]ximus Albinus sententiam interrogatus censuit ...

Im Nominativ steht der Gegenstand, wenn das Passiv seine Unterwerfung unter die Befragung ausdrückt:

Liv. 30,23,1

sententiae interrogari coeptae — „die Meinungen begannen (bei den Senatoren) abgefragt zu werden.“

Substantiviert müsste daraus **sententiarum interrogatio coepta* werden, „die begonnene Abfrage der Meinungen (bei den Senatoren)“. *Interrogatio* mit dem Gegenstand der Befragung im Genitiv ist nach dem Thesaurus Linguae Latinae⁷⁴ nur in der Josephus-Paraphrase des Ps.-Hegesippus (2. Hälfte des 4. Jh. n. Chr.) belegt: *interrogationes flagitiorum* (1,40,8), *interrogatio veritatis* (1,44,8). Das Fehlen von ursprünglichen Belegen für *alicuius rei interrogatio* wäre angesichts des engen Bereichs bereits des doppelten Akkusativs kein schwerwiegendes Argument. Doch zeigt etwa die oben zitierte Stelle D. 3,5,6 (Paul. 9 ed.), bezieht man *eius rei facta* dort auf *interrogatio*, gerade diesen Genitiv, vielleicht auch D. 50,16,7 (Paul. 2 ed.): *sponsus interrogatio*⁷⁵.

**(Aliquem) tabellas signatas interrogare* lässt sich verstehen als „(jemanden) die versiegelte Urkunde abfragen“, „nach der / über die versiegelte/n Urkunde befragen“. Der dann mögliche Ausdruck **tabellae signatae interrogatae sunt* — „die versiegelte Urkunde ist (bei jemandem) abgefragt worden“ wird substantiviert zur *interrogatio facta tabellarum signatarum*, zur „stattgehabten Abfrage der versiegelten Tafeln (bei jemandem)“.

De Visscher vermutet hinter unserer Klausel eine „pénétration des usages grecs“⁷⁶. Betrachtet man ihren Wortlaut in diesem Lichte, so fällt auf, dass ἐπερώτησις mit dem Gegenstand der Befragung im Genitiv steht⁷⁷: ἡ ἐπερώτησις τῶν χρησμών ist bei Herodot „die Abfrage der / Befragung nach den Weissagungen“⁷⁸. Ἐκ τῆς ἐπερωτήσεως „auf Befragung“ (erfolgen/erklärt werden) ist immerhin belegt⁷⁹. Zeigt sich also an *ex interrogatione facta tabellarum signatarum* lediglich die alte Parallele von *interrogare aliquem aliquid* und ἐπερωτᾶν τινά τι oder liegt eine konkrete Übernahme aus dem Griechischen vor (die exakte Rückübersetzung wäre *ἐκ τῆς ἐπερωτήσεως τῆς γενομένης τῆς τῶν πινακίων τῶν ἐσφραγισμένων oder *ἐκ τῆς γενομένης τῶν ἐσφραγισμένων

⁷⁴ ThLL s.v. *interrogatio* I A 1 (VII.1, Sp. 2266 Z. 48f.).

⁷⁵ O. Anm. 52.

⁷⁶ De Visscher, *La pseudo stipulation* (o. Anm. 36) 168.

⁷⁷ ThGL; LJS s.v. ἐπερώτησις.

⁷⁸ Hdt. 9,44.

⁷⁹ Milet VI,3 1224 Z. 14–16 (300–250 v. Chr.): [τὸν ἐκ] τῆς ἐπερω[τ]ήσεως τῶ[ι] δῆμῳ περὶ τούτων] γεγόμενον χρη[σ]μ[μ]όν spricht von „dem auf Befragung dem Volk darüber zuteilgewordenen Orakelspruch“.

πινακίων ἐπερωτήσεως)? Immerhin findet sich unsere Klausel im unmittelbaren Zusammenhang mit aus dem Griechischen übernommener bzw. übertragener Begrifflichkeit (χειρόγραφον — *chirographum*, wohl auch διαγραφή — *perscriptio*⁸⁰) und Urkundengestaltung (ὁμολογῶ ἐσχηκέμαι ... — *scripsi me accepisse* ...)⁸¹. Bemerkenswert ist, dass der Ausdruck *ex interrogazione* im Sinne von „aufgrund von / veranlasst durch Befragung“, „in Beantwortung einer Frage“ (erfolgen/erklärt werden) in den lateinischen Quellen nur in unserer Klausel belegt ist: In den juristischen Belegen dafür, dass die Stipulation zustandekomme *ex interrogazione et responsione/responso*⁸², ist der Aspekt ein anderer: „durch Frage und Antwort“. *Ex interrogazione certioretur* heißt bei Ulpian, dass etwas „mittels der *interrogatio (in iure)* geklärt werden soll“⁸³. Bei Tacitus meint *ex interrogazione eius incipiendum est*⁸⁴, dass der Anwalt in seinem Plädoyer „bei der Frage des Richters beginnen muss“. Alle anderen (vier) Belege für *ex interrogazione* finden sich in der Aristoteles-Übersetzung des Boethius⁸⁵. Das könnte darauf hindeuten, dass als eigentlicher lateinischer Ausdruck *tabellas signatas / de tabellis signatis interrogatus* zu erwarten wäre und *ex interrogazione facta tabellarum signatarum* zumindest eine besonders umständliche, getragene oder altertümliche Formulierung (der Verzicht auf *facta* und *signatarum* in Nr. 35 würde das nur bestätigen), wenn nicht eine wörtliche Übersetzung aus dem Griechischen ist. Doch muss betont werden, dass eine griechische Klausel, die die Befragung einer Partei nach dem Urkundeninhalt zum Gegenstand haben könnte, jedenfalls neben und vor den ersten Belegen für ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα nicht zu finden ist. Diese sind aber deutlich jünger als unseren Quittungen; ihr einfacher Wortlaut eignet sich kaum als Vorbild für unsere umständliche Klausel. Ein griechischer Ursprung wird sich nicht ausschließen lassen, hat aber auch keine besondere Wahrscheinlichkeit für sich. Angesichts des späten (verstärkten) Aufkommens der Frage-Antwort-Klausel in Ägypten ist eher zu vermuten, dass sie Phänomen der Romanisierung ist; dass eine griechisch-hellenistische Praxis erst in der hohen römischen Kaiserzeit Ägypten erreichen sollte, wirkt befremdlich.

(5) Weitere Belege in den kampanischen Urkunden

Zwei Belege müssten sich mit unserem Verständnis der Klausel vereinbaren lassen:

(a) Die Klausel begegnet nach Camodeca auch in TPSulp 82 (43–45 n. Chr.):

⁸⁰ S. oben bei Anm. 24; E. Schönbauer, *Zur Erklärung der Lex metalli Vipascensis*, ZRG RA 45 (1925) 367; zustimmend Wenger, *Quellen* (o. Anm. 29) 798 Anm. 693.

⁸¹ S. schon Eger, *Wachstafel aus Ravenna* (o. Anm. 33) 468 Anm. 1.

⁸² Die vier Stellen: Gai. 3,92; D. 44,7,1,7 (Gai. 2 aur.); Epit. Gai. 2,9,2; I. 3,15 pr. sind aufs Engste miteinander verwandt.

⁸³ D. 11,1,4 pr. (Ulp. 22 ed.).

⁸⁴ Tac. Dial. 39,3.

⁸⁵ Boeth. herm. 11, p. 16, lin. 26; in herm. comm. pr. 2,11 p. 155 lin. 9; in herm. comm. sec. 5,11 p. 357 lin. 8.

Z. 11–12

[*ex interrogati*]one fa[*cta tabel-*]
[*larum s*]ignatar[um]

Camodeca sieht darin aufgrund der erkennbaren Führung der ehemaligen Verschnü- rung die Rückseite von tab. 1 pag. 2 (nicht: tab. 3 pag. 5), also die Innenschrift einer Urkunde⁸⁶. In der Innenschrift ist aber kein Vermerk über die vorangehende Befragung über sie selbst im versiegelten Zustand denkbar. Ein Verständnis von *tabellae signatae* als „sodann versiegelter Urkunde“ wäre befremdlich, denn der chirographische Vermerk wäre selbst Teil dieser *tabellae*. Zu erwarten wäre vielmehr eine *subscriptio*, in der sich die Partei erklärt *ita uti supra scriptum est*. Camodeca selbst sieht in TPSulp 82 freilich ein *chirographum*, das zwar mit einer *testatio* (in Innenschrift) korrespondiert, aber nicht mit dieser in einem Codex zusammengebunden ist, „un documento a parte“ (seinerseits in Innenschrift). Dasselbe gelte für die oben erwähnte ravennatische Urkunde⁸⁷. Wir wollen auf unsere Beobachtung verweisen, dass die Iucundus-Quittungen des fraglichen Typs keine eigentliche Doppelurkunde mit Innen- und Außenschrift darstellen, sondern eine Kombination zweier Urkunden. TPSulp 82 ist demnach mit unserem Verständnis der Klausel vereinbar.

(b) In Nr. 46 (tab. 3 pag. 5 Z. 4–8) liest Zangemeister anstelle unserer Klausel:

... *eum accepis*]s[e]⁸⁸
5 *ab L(ucio)[Caecilio Iucundo ∞∞]*
DCXXX[V sestertios num]mos ex
nom[--- tabell]arum
*signa[*tarum in k(alendas) N]ov(e)mbr(es) primas**

Zangemeister bleibt für Z. 7 bei der Lesung *nom[---]*, die bereits Petra und Mau vertraten; anders als diese liest er am Ende der Zeile nicht *Frugi*, sondern [*tabell*]arum. Von Mommsen stammt die Ergänzung von Z. 6–8 zu *ex | nom[ine facto tabell]arum | signa[*tarum*]*⁸⁹ — was Simon zum „weiteren Beweis“ für seine These „*interrogatio = stipulatus*“ erklärt⁹⁰: Denn *nomen factum* scheint auf eine begründete Verbindlichkeit

⁸⁶ Camodeca, *L'archivio Puteolano* (o. Anm. 35) 31; ders., *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum* (o. Anm. 25) 187.

⁸⁷ Camodeca, *L'archivio Puteolano* (o. Anm. 35) 34f.; ders., *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum* (o. Anm. 25) 188 Anm. 38. Dass Camodeca im Gegensatz zu der ravennatischen Urkunde in der Quittung TPSulp 82 überhaupt eine Auktionsquittung sieht, ergibt sich aus bestimmten Vorstellungen Camodecas über die Tätigkeit der Sulpicier, s. J. Andreau, *Affaires financières à Pouzzoles au I^{er} siècle ap. J.-C.: Les tablettes de Murecine*, RÈL 73 (1995) 39–55, und aus der besonderen Eignung von *ex auctione eius* zur Ausfüllung einer Lücke.

⁸⁸ Nach Zangemeister ist ein *s* von [*accepis*]s[e] zu lesen — es ragt offenbar in die über- nächste Zeile hinunter; sein Rest ist der Haken rechts von *ex* in Z. 6 (s. das Apographum; Hinweis von Florian Battistella).

⁸⁹ CIL IV Suppl. 1 (1898), S. 454.

⁹⁰ Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 12.

hinzudeuten. Ein Synonym zu *interrogatio facta* im Sinne einer erfolgten Befragung des *dominus auctiois* über die *testatio* ist in *nomen factum* sicher nicht zu sehen. Doch ist in jedem Fall die Abweichung von der ansonsten (einschließlich der ravennatischen und der Sulpicier-Urkunde) im Hinblick auf *interrogatione* variantenlos belegten Klausel auffällig. In der *testatio* von Nr. 46 ist wie stets vom *stipulatus* die Rede (tab. 1 pag. 2 Z. 3). Unterstellt man entgegen den weiter oben gemachten Beobachtungen eine Synonymität von *interrogationem facere* und *stipulationem facere*, so lässt sich doch *nomen facere* nicht als Synonym dazu verstehen; umgekehrt heißt es wohl auch nicht schlicht „eine Forderung schaffen“. Eher geht es bei *nomen facere* um die Verbuchung einer Auszahlung (*expensilatio*)⁹¹. Bei Pomponius ist (*ex?*) *nomine facto* gerade eine Alternative zu *ex stipulatu*:

D. 33,1,1 (Pomp. 5 Sab.)

Cum in annos singulos quid legatum sit neque adscriptum, quo loco detur: quocumque loco petetur dari debet, sicuti ex stipulatu aut nomine facto petatur.

Warum in Nr. 46 ausgerechnet dieser Begriff — und einmalig zwischen den anderen Belegen desselben Archivs aus derselben Zeit — den *stipulatus* bezeichnen sollte, ist kaum erklärbar. *Ex nomine facto* liest Pugliese Carratelli auf dem *index* zweier Urkunden unbekanntem Inhalts aus Herculaneum⁹²; aus ihnen „ergibt sich“ nach Simon „jetzt ebenfalls die Wortverbindung“. Der Ausdruck *nomen facere* war bereits vor Publikation der beiden Urkunden derart geläufig, dass sich kaum sagen lässt, sie würden die Ergänzung Mommsens in N. 46 bestätigen — zumal völlig unklar ist, ob sich die spezifische Bedeutung der Wendung *ex nomine facto* in den beiden Urkunden irgendwie mit Nr. 46 vereinbaren lässt. Die Stellung des von Zangemeister in Abweichung von De Petra und Mau gelesenen *merc[ede minus]* nach ... *signatarum* ist singulär, eine Anstückelung von Elementen, insbesondere der Zahlungsfrist, nach unserer Klausel begegnet aber auch andernorts. Ganz ungewöhnlich ist in Nr. 46 die Stellung von *HS nummos* (bzw. — von Zangemeister aus Platzgründen als ausgeschrieben vermutet — *sestertios nummos*) nach dem Betrag; unter den Iucundus-Quittungen finde ich keinen zweiten Beleg dafür. Zumindest *HS* oder *sestertium/-a* wäre in der Lücke der Zeile vor *DCXXX[V]* ... zu erwarten. Die Auffüllung der Lücke nach dem Betrag in Z. 6 mit *sestertios* ist daher unwahrscheinlich. Nach dem Betrag (und ggf. *nummos*) steht in den anderen Iucundus-Belegen entweder (in einem einzigen Fall) sogleich unsere Klausel⁹³ oder (in aller Regel) *ob/ex auctione/-em meam/eius*, ggf. mit *mercede minus*⁹⁴. In Nr. 46 wäre angesichts der *testatio* (tab. 1 pag. 2 Z. 4/5): *ob auctione(m)* und der Tatsache, dass der Gläubiger das *chirographum* nicht selbst schreibt, zu erwarten: *ob auctione(m) eius*.

⁹¹ P. Gröschler, *Schriftakt zur Schuldbegründung (Litteralkontrakt)*, in: U. Babusiaux u.a. (Hrsg.), *Handbuch* (o. Anm. 1) § 23 insbes. Rn. 1 Anm. 2; Rn. 3; Rn. 5 Anm. 26.

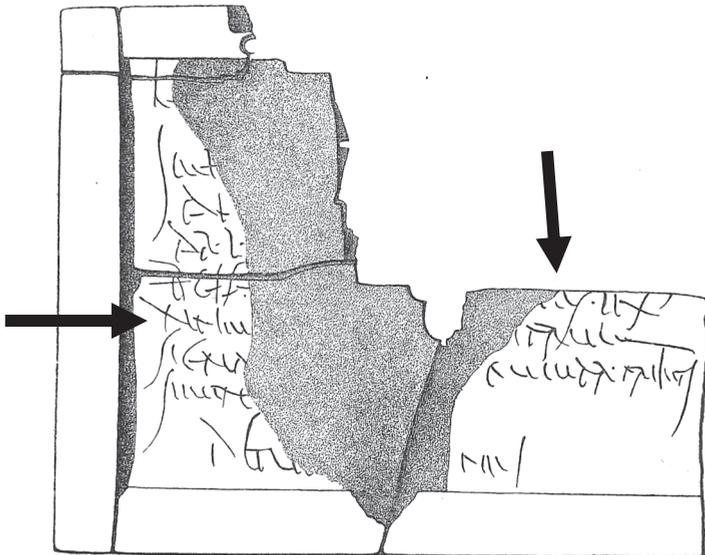
⁹² TH 3 und 10 (ParPass 1 [1946] 381 und 384).

⁹³ Nr. 17.

⁹⁴ Nr. 21; 22; 24–28; 32; 33; 35; 40; 136. In Nr. 38 liest Zangemeister ein präpositionsloses: *[a]u[c]to[ne]* ...

Mit dem Apographum der Urkunde⁹⁵ ist *[ob auctione(m) e]ius* in Z. 6 vereinbar. Bei dieser Ergänzung entspricht die Urkunde der Erwartung aufgrund der anderweitig erkennbaren Versatzstücke.

Für den Beginn von Z. 7 ist zu beachten, dass bereits De Petra ihn auf einen Wortbeginn mit *n* festlegt, ohne später das Element *[--- tabell]arum signa[tarum]* unserer Klausel zu identifizieren. Auf ein *n* am Wortbeginn muss ein Vokal folgen, den De Petra im folgenden Zeichen als *o* erkennt. Ein lateinisches Wort mit *no-* nach *ex* lässt wiederum einen Fortgang als *nob[ili---]*, *non[---]*, *nos[tr---]*, *not[---]*, *nov[---]* oder eben *nom[---]* erwarten; De Petra erkennt *m*. Zangemeister identifiziert zwar das Element unserer Klausel: *[--- tabell]arum signa[tarum]*, sieht aber keine Veranlassung bei *nom[---]* von De Petra abzuweichen. Die Identifikation von *[--- tabell]arum signa[tarum]* lässt jedoch nach *ex* das Wort *interrogatione* erwarten. Von diesem Wort enthält das Apographum jedenfalls das *n*, doch auch das folgende Zeichen ließe sich erwartungsgemäß als *t* verstehen, auf das wiederum ein *e* folgen könnte. Mit *inter[rogatione]* ist das Apographum nur insofern nicht vereinbar, dass Z. 7 dort nicht mit *i* beginnt und die dargestellten Zeichen unmittelbar vor der Lücke kein *r* darstellen. Ist aber die Lesung *m* des Apographum (auch) einer Projektion aus dem vermeintlichen Wortbeginn *no-* und einer mangelnden Berücksichtigung des Klauselbestandteils *[--- tabell]arum signa[tarum]* geschuldet, so kann in der Urkunde ein (besonders undeutliches)



*DCXXX[V ob auctione(m) e]ius ex
[i]nterr[ogatione facta (?) tabell]arum
signa[tarum ...*

⁹⁵ CIL IV 3340 Nr. XLVI (S. 342).

stehen bzw. gestanden haben. Die längere Buchstabenfolge *ogationefactatabell* entspricht der dargestellten Lücke auch weitaus besser als die kürzere *inefactotabell*. Die Lesung [---]mos ex | nom[---] und ihre Ergänzung erscheint jedenfalls viel zu unsicher, um von Nr. 46 die Theorienbildung über unsere Klausel abhängig zu machen.

5. Ergebnis und Ausblick

Die Klausel *ex interrogatione facta tabellarum signatarum* gehört zu einem Beurkundungsvorgang, bei dem das Geschäft zunächst in Gestalt einer *testatio* protokolliert und dann nochmals — auf einer eigenen Tafel des Triptychons oder in einer eigenen Urkunde — chirographisch von der betroffenen Partei bestätigt wird. Dabei bringt die Partei auf Befragen in ausführlicher Form zum Ausdruck, dass sie sich den Inhalt der *testatio* zueigen macht.

Damit sind in der römischen Urkunden- und Geschäftspraxis bereits zwei Vorgänge der „Zustimmung auf Befragen“ belegt: ein „promissorischer“ zur Eingehung einer Verbalobligation (*interrogante aliquo spondere* etc.) und ein „assertorischer“ zur Anerkennung eines Urkundeninhalts (*scribere ex interrogatione facta tabellarum*). Im Ursprung assertorisch ist aber auch ein Quittierungsvorgang in Frage und Antwort:

Acceptum habesne? – Habeo!

der als *acceptilatio* zum performativen Erlassgeschäft wird⁹⁶. Aber auch eine alte Praxis ist — längst — erkennbar, die die Festlegung des Kaufpreises in Frage und Antwort gestaltet:

Varro, rust. 2,2,5 f.

De reliquo antiqua fere formula utuntur. Cum emptor dixit: „tanti sunt mi emptae?“ et ille respondit: „sunt“ et expromisit nummos emptor, stipulatur prisca formula sic, „illase oves, qua de re agitur, sanas recte esse, uti pecus ovillum, quod recte sanum est extra lusca<m> surdam minam, id est ventre glabro, neque de pecore morbooso esse habereque recte licere, haec sic recte fieri spondesne?“

„Über das übrige gebraucht man in etwa die folgende alte Formel. Wenn der Käufer gesagt hat: „Sind sie mir zu so viel gekauft?“ und jener geantwortet hat: „Sie sind es!“ und der Käufer die Münzen versprochen hat, nimmt er mit der alten Formel folgendermaßen ein Versprechen ab: „Dass jene Schafe, worum es hier geht, gehörig gesund sind wie Schafvieh, das gehörig gesund ist und nicht einäugig, taub und *mina*, das heißt kahlbäuchig, und dass sie nicht von krankem Vieh abstammen und dass es erlaubt ist, sie gehörig zu haben — gelobst du, dass das so gehörig geschehe?“

Die Frage stellt hier der Käufer. Die Erklärung des „Verkauftseins“ zu einem bestimmten Preis durch den Verkäufer als „promissorisch“ zu bezeichnen, entspreche

⁹⁶ Zur *acceptilatio* s. oben Anm. 33.

nicht dem gewählten Aspekt. Seine Antwort hat performativen Charakter. In den Juristenschriften des zweiten und dritten Jahrhunderts n. Chr. kommt diese Praxis durchaus zum Vorschein⁹⁷, etwa in

D. 18,1,7,2 (Ulp. 28 Sab.)

Si quis ita emerit: „Est mihi fundus emptus centum et quanto pluris eum vendidero?“

D. 18,1,34,6 (Paul. 33 ed.)

Si emptio ita facta fuerit: „Est mihi emptus Stichus aut Pamphilus?“...

D. 18,1,41 pr. (Iul. 3 Urs. Fer.)

... veluti si hoc modo emptor interrogaverit: „Erit mihi fundus emptus ita, ut eum intra kalendas Iulias liberes?“ , vel „... ita ut eum intra kalendas a Titio redimas?“.

Stets ist gedanklich die bejahende Antwort des Verkäufers zu ergänzen: „*Est*“, „*erit*“. In D. 18,1,41 pr. (Iul. 3 Urs. Fer.) findet das Wort *interrogare* Verwendung. Bei Varro heißt es in unmittelbarer begrifflicher Nähe zu *interrogare: dixit et respondit*. Würde Varro seine *antiqua formula* nicht wörtlich wiedergeben, sondern von der **interrogatio pretii* oder *rei venditae* sprechen, ginge der moderne Betrachter womöglich von einer Stipulation aus, weiß er doch, dass der Kaufpreis besonders stipuliert werden kann, dass die Gewährleistung für die Kaufsache in Stipulationsform übernommen wird und dass für die *stipulatio* eine *interrogatio* erforderlich ist. Aber die belegte Praxis der *stipulatio* und die Erforderlichkeit von Frage und Antwort dafür sind offenbar selbst bei Verpflichtungsgeschäften und ohne Bezug zu Urkunden kein ausreichender Grund, hinter jeder *interrogatio* eine *stipulatio* zu vermuten. Die Stipulation des Kaufpreises erfolgt bei Varro tatsächlich, aber erst im Anschluss an den Austausch von Frage und Antwort über den Kauf zu einem bestimmten Preis; sie wird ohne Hinweis auf die Frage des Verkäufers mit *expromisit nummos emptor* umschrieben. Die wiederum anschließende Frage des Käufers gestaltet eine *stipulatio* über Sach- und Rechtsmängel; Verwendung findet dabei wohlgerne nicht *interrogare*, sondern *stipulari*⁹⁸.

Die Beschreibung der *stipulatio* als Verbalkontrakt in Frage und Antwort im Gegensatz zum Konsensalkontrakt Kauf durch Gaius steht der Vorstellung nicht im Wege, dass die Parteien von Geschäften und Beurkundungsvorgängen eine Praxis von Frage und Antwort aus Gründen größtmöglicher Klarheit und Verlässlichkeit viel umfassender pflegen. Das Phänomen lässt sich als „Solemnisierung“ beschreiben⁹⁹.

⁹⁷ Kaser, *Privatrecht* (o. Anm. 1) 547 Anm. 13; P. Gröschler, *Willenseinigung zur Schuld-begründung (Konsensalkontrakte)*, in: Babusiaux u.a., *Handbuch* (o. Anm. 1) § 24 Rn. 6 Anm. 63 mit weiteren Quellen und Literatur.

⁹⁸ Nur dieser Teil des Geschehens findet bei Simon, *Stipulationsklausel* (o. Anm. 31) 30–31 Berücksichtigung; das Phänomen von Frage und Antwort zur Bestätigung des Kaufs liegt dort brach in Anm. 21.

⁹⁹ Den Ausdruck verdanke ich Xesús Perez Lopez (Madrid).

Dabei wird man kaum an der (zumindest ursprünglichen) Struktur des griechischen ὁμολογεῖν vorbeikommen: Damit eine Partei ὁμο-λογεῖν „gleich-sprechen“ kann, muss erst die andere λέγειν „sprechen“¹⁰⁰. So wie sich *interrogare* auf alle beschriebenen Phänomene erstreckt, lassen sie sich im Griechischen weder mit ἐπερωτᾶν/ἐπερώτησις noch mit ὁμολογεῖν unterscheiden. Einen Unterschied zwischen „bestätigen“ und „versprechen“ macht bei ὁμολογεῖν — allenfalls — ein hinzutretender Infinitiv Perfekt oder Futur/Aorist¹⁰¹. Übersetzte man unsere Quittungs-Chirographa ins Griechische, so stünde als Antwort des *dominus auctionis* auf die *interrogatio tabellarum* statt *scripsi me accepisse* ...: ὁμολογῶ ἐσχηκέναι ... Die Worte ὁμολόγησα ὡς προέγραπται in D. 16,3,26,1 (Paul. 4 resp.)¹⁰² können bloße Zustimmung zum und Bestätigung des zuvor Dokumentierten ebenso zum Ausdruck bringen, wie sie ein Versprechen dokumentieren können (wobei eine Stipulation mangels Erwähnung der Gläubigerfrage nicht wahrscheinlich ist). Dem griechischen ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα entsprechen also alle beschriebenen Phänomene, die sich schon für die römische Geschäftspraxis als verschiedene Anwendungsfälle des einen Phänomens „Frage und Antwort bei Rechtsgeschäften“ verstehen lassen. Ob sie nicht auch alle zur Etablierung dieser so genannten „Stipulationsklausel“ beitragen, bedarf weiterhin der Untersuchung. Griechische Belege, bei denen sich römischer Einfluss ausschließen lässt, bringen das dem ὁμολογεῖν vorangehende λέγειν, insbesondere in Gestalt einer Frage, nicht (mehr) zum Ausdruck. Schon deshalb muss den Zeitgenossen das Insistieren auf die Dokumentation von Frage und zustimmender Antwort als etwas typisch Römisches erscheinen. Wenn die Klausel ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα ein Phänomen der vollständigen Romanisierung ist, so macht ein veränderter Blick auf die originäre römische Praxis auch eine Überprüfung der Rezeptionsfrage erforderlich. Die Unterstellung, gerade und nur die Stipulation (im präzisen Verständnis der römischen Juristen) hätte im römischen Ägypten die Allgegenwart von Frage und Zustimmung in den Urkunden verursacht¹⁰³, erscheint nicht methodengerecht, wenn diese Struktur nachweislich bereits in der (stadt-)römischen

¹⁰⁰ A. Maffi, *La struttura giuridica del contratto in Grecia (60 anni dopo)*, in: W. Riess (Hrsg.), *Colloquia Attica*, Stuttgart 2018, 171f. mit Anm. 72; J. Platschek, *Die Stipulationen in Plautus' Pseudolus*, in: H.-G. Nesselrath, J. Platschek (Hrsg.), *Menschen und Recht. Fallstudien zu Rechtsfragen und ihrer Bedeutung in der griechischen und römischen Komödie*, Tübingen 2018, 32–39; Yiftach, *Olim tradita fuerunt?* (o. Anm. 8) 175.

¹⁰¹ P. Kußmaul, *Synthekai. Beiträge zur Geschichte des attischen Obligationenrechts*, Diss. phil. Basel 1969, 33f. Nach H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, ZRG RA 74 (1957) 54 ist selbst das ὁμολογεῖν mit dem Infinitiv Futur zwar „am bequemsten mit ‚versprechen‘ wieder[zu]geben“, aber in Wahrheit „oft nur eine untechnische ... Ausdrucksweise“; strenggenommen sei es nur die „Feststellung einer anderweit begründeten zukünftigen Tatsache, aber nicht ... eine aus sich selbst heraus als bindungsschaffendes Versprechen wirkende Willenserklärung“. Kritisch zu Wolff zuletzt Maffi, *La struttura giuridica* (o. Anm. 100) 145–175; W. Kaiser, *Überlegungen zum Vertragsschluss bei einer μίσθωσις über Grundstücke*, ZRG RA 139 (2022) 391–409. Im Übrigen bedarf der in den Papyri häufige Infinitiv Aorist einer eigenen Untersuchung.

¹⁰² Oben bei Anm. 22.

¹⁰³ Zuletzt Yiftach, *Olim tradita fuerunt?* (o. Anm. 8) 176–179, der es als Phänomen der „Egyptian stipulatio“ versteht, dass sie sich bestätigend auf Vergangenes beziehen kann („confirmatory stipulatio“).

Praxis weit über die Stipulation hinaus gegenwärtig ist. Schon jetzt sei davon abgeraten, jedes ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα mit *stipulatus sponondi* oder auch nur mit *interrogatus promisi* gleichzusetzen.

Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte
Abt. A für Antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung
Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor-Huber-Platz 2
80539 München, Deutschland
johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de

Johannes Platschek